



JUSTIZ NEWSLETTER

JAHRGANG 12 • AUSGABE 23 • DEZEMBER 2015

INHALT

Ethikkomitees im Justizvollzug	2
Die Neuausrichtung des Maßnahmenvollzugs in Österreich	6
Wie funktioniert Vollzugsrecht?	15
Das Reformbestreben des Philanthrops John Howard	20
Bundesweites Forum: Sicherungsverwahrung	26
Führungsakademie ist wieder vollständig	33
Ankündigungen	34
Kontaktadressen	35

AUS DER PRAXIS FÜR DIE PRAXIS

Liebe Leserin, lieber Leser,

Ethikkomitees existieren bereits seit über drei Jahrzehnten in Krankenhäusern. Auf der Bundeskonferenz der Katholischen Gefängnisseelsorger entstand die Idee, Ethikkomitees auch im Justizvollzug einzuführen. *Professorin Dr. Michelle Becka* von der *KHSB in Berlin* beschreibt in ihrem Artikel ein Projekt, das sich näher mit dieser Thematik befasst.

Wir blicken in unseren Artikeln gern in andere Länder, dieses Mal nach Österreich. *Dr. Martin Kitzberger* von der *JVA Linz* berichtet über die Neuausrichtung des Maßnahmenvollzugs und zeigt

die aktuellen Entwicklungen in Österreich auf.

Die Artikel von *Michael Schäfersküpper* von der *Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen* sind bereits ein fester Bestandteil in unserem Newsletter. In dieser Ausgabe erläutert er die Rechtsbeschwerde und den Neubescheid.

Der Philantrop John Howard (1726 - 1790) reformierte die Staatsgefängnisse, in dem er sie systematisch begründete und damit in England eine neue Gesetzgebung hervorrief, die dann sukzessive den europäischen Strafvollzug wesentlich humaner gestalte-

te. *Christiane S. Stadie* von der *Universität Rostock* stellt uns Howard näher vor.

Vor ein paar Tagen fand in Celle das neunte „Bundesweite Forum: Sicherungsverwahrung“ mit vielen Teilnehmenden aus dem In- und Ausland statt. *Jacqueline Marquardt* fasst in ihrem aktuellen Tagungsbericht die wichtigsten Aspekte dieser bundesweit einzigartigen Tagung zusammen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Herzliche Grüße aus Celle sendet Ihnen

Michael Franke

Ein Projekt beginnt zu wachsen

von Prof. Dr. Michelle Becka

Zu Beginn war es eine vage Idee der Bundeskonferenz der Katholischen Gefängnisseelsorge, ob man nicht über Ethikkomitees in Justizvollzugsanstalten nachdenken sollte. Die Vermutung war, dass Ethikkomitees ein Ort sein könnten, der innerhalb der JVA die Reflexion von Situationen ermöglicht, in denen zwar korrekt gehandelt wird, in

denen aber dennoch ein Unbehagen bleibt. Nicht nur Gefängnisseelsorgerinnen und -seelsorger kennen ein solches „Grummeln im Bauch“, sondern viele, die im Vollzug tätig sind. Schnell war daher klar, dass „Ethik im Justizvollzug“ keine Frage der Seelsorge ist, sondern eine, die nur professions- und hierarchie-

übergreifend angegangen werden kann. So begann das Projekt „Ethikkomitees im Justizvollzug“ – gedanklich entwickelt von einer Gruppe von Gefängnisseelsorgern und zwei Sozialethikerinnen (H. Haker; M. Becka), und in der Praxis gestaltet und weiterentwickelt von Bediensteten von JVA's (zunächst einer, mittler-



Prof. Dr. Michelle Becka,
Gastprofessorin an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin

weile vier), die sich auf ein anfangs recht ungewisses Projekt eingelassen haben, da keineswegs klar war, ob Ethikkomitees im Vollzug eine sinnvolle Einrichtung sein könnten. Nach gut vier Jahren Laufzeit des ersten Ethikkomitees lässt sich sagen: Ja, es macht Sinn, und wir haben in diesen vier Jahren viel gelernt.

Ziel und Aufgaben von Ethikkomitees

Ethikkomitees gibt seit längerer Zeit (etwa drei Jahrzehnte) in Kliniken. Dort bieten sie einerseits einen Raum für das grundsätzliche Nachdenken über das richtige Handeln innerhalb der Organisation Krankenhaus und führen andererseits konkrete Fallbesprechungen durch, die beispielsweise Ärzten in

einer schwierigen Situation eine Entscheidungshilfe sein können. Sie haben dabei stets nur beratende Funktion.

Ethikkomitees eröffnen im Alltag des Justizvollzugs einen Raum der ethischen Reflexion. Situationen, die aus meist nicht unmittelbar benennbaren Gründen als unstimmig erscheinen, erhalten im Ethikkomitee Zeit und Ort, um von

Vertretern möglichst vieler Berufsgruppen ohne akuten Handlungsdruck reflektiert zu werden. Das können sehr unterschiedliche Situationen sein – die Begegnung von Mutter und Kind bei einem Trennscheibenbesuch, die Umstände einer BgH-Unterbringung oder auch Fragen im Umgang der Bediensteten untereinander, sowie

vielen andere. Wenn sie im Ethikkomitee diskutiert werden, geht es nicht darum, eine möglichst schnelle und pragmatische Lösung zu finden. Sondern in einer für den Vollzugsalltag ungewohnten Ausführlichkeit wird die Frage gestellt: Was ist eigentlich das Problem und warum ist es ein Problem? Was zunächst offensichtlich



Die Katholische Hochschule für Sozialwesen in Berlin (KHSB)

erscheint, erweist sich als schwierig, wenn man es in Worte zu fassen versucht. Intuitiv vorhandenes Wissen muss verbalisiert werden. Die Interdisziplinarität der an der Reflexion Beteiligten eröffnet zudem einen Zugang zur Vielschichtigkeit und Komplexität eines Konflikts. Es ist mitunter überraschend, wie weitreichend Auswirkungen und Folgen eines un-

scheinbaren Geschehens innerhalb der Vollzugswirklichkeit sind. Es geht aber nicht darum, bei der Erfassung der Komplexität stehen zu bleiben, sondern unterschiedliche Ebenen, Haupt- und Nebenkongflikte zu unterscheiden und zu identifizieren.

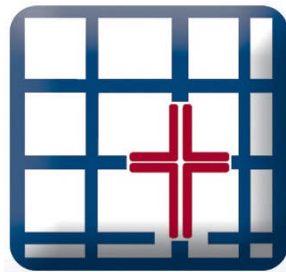
Das Besondere der ethischen Reflexion liegt darin, dass sie zu klären

versucht, warum es sich um ein Problem handelt. Was steht auf dem Spiel? Welche leitenden Normen, Werte und Prinzipien werden möglicherweise verletzt? Werden wir dem eigentlichen Ziel unseres Handelns tatsächlich gerecht? Oder auch: Verfolgen wir das richtige Ziel? In der ethischen Reflexion erhält eine Praxis nicht dadurch Legitimität, dass

„Es ist mitunter überraschend, wie weitreichend Auswirkungen und Folgen eines unscheinbaren Geschehens innerhalb der Vollzugswirklichkeit sind.“

man es „schon immer so“ gemacht hat, sondern durch die Angabe guter Gründe.

Erst wenn hierüber Klarheit erlangt worden ist, wenn ein Problem auf eine neue, komplexere Weise erfasst ist, können sich auch unerwartete Perspektiven auftun, Neues wird denkbar. Handlungsoptionen geraten in den Blick, an die



Logo der Katholischen
Gefängnisseelsorge
in Deutschland

vorher niemand gedacht hat, die nicht wahrnehmbar waren. Manchmal gelingt es nicht,

konkrete Handlungsoptionen zu erkennen, weil ein Konflikt als zu komplex erscheint, um an dieser Stelle „gelöst“ werden zu können oder weil die möglichen Alternativen mehr unerwünschte Nebenfolgen mit sich brächten als die gegenwärtige Praxis. Auch das können Ergebnisse sein!

Ein solches Ethikkomitee hat Wirkung. Auch wenn diese Wirkungen bislang nicht empirisch erfasst sind, – und wohl auch nicht alle messbar sind – zeigt sich doch, dass nicht nur die persönliche ethische Kompetenz der Mitglieder des Ethikkomitees steigt, sondern dass auch Veränderungen in der Anstalt erkennbar werden. Die bloße Tatsache der ermöglichten

Kommunikation wirkt für einige befreiend. Es wird eine gesteigerte Sensibilität für die Wahrnehmung von schwierigen Situationen festgestellt. Und es kommt vor, dass bislang übliche Praktiken in anderen Gremien überdacht und auch verändert werden, ohne dass das Ethikkomitee angefragt wird. ‚Etwas‘ verändert sich.

Ausgehend von diesen Erfahrungen lässt sich ein Ziel von Ethikkomitees in Justizvollzugsanstalten formulieren: Ein Ethikkomitee im Justizvollzug kann durch die Identifizierung, Analyse und Lösung ethischer Fragestellungen zu einer besseren Realisierung des Vollzugsziels beitragen. Das kann es erreichen, indem es:

Seminarempfehlung:
„Projektmanagement“
vom 20. bis 21.
Juni 2016 in Celle

ETHIKKOMITEES IM JUSTIZVOLLZUG

- moralische Unsicherheiten und Konflikte in bestimmten Situationen (die zu der Anfrage an das Ethikkomitee geführt haben) identifiziert und analysiert;
 - eine Lösung des Problems erleichtert bzw. ermöglicht, indem in respektvoller Gesprächsatmosphäre verschiedene Perspektiven eingebracht und die Interessen, Rechte und Verantwortlichkeiten aller Beteiligten geachtet werden.
- Es handelt sich nicht um einen netten aber unverbindlichen Austausch, sondern es geht um Kernanliegen der Institution Justizvollzug. Das Tun eines Ethikkomitees hat Auswirkungen auf die Organisation.
- Dabei ist das Ethikkomitee weder dasselbe wie Supervision noch wie

Organisationsentwicklung. Supervision reflektiert stärker die Person in ihrem professionellen Handeln und in den zugrundeliegenden Haltungen, während das Ethikkomitee eine Situation reflektiert, die durch eine moralische Unsicherheit oder einen ethischen Konflikt Unbehagen auslöst. Im Zentrum steht ein Konflikt, der diskursiv erörtert und analysiert wird. In der Organisati-

„Es handelt sich nicht um einen netten aber unverbindlichen Austausch, sondern es geht um Kernanliegen der Institution Justizvollzug. Das Tun eines Ethikkomitees hat Auswirkungen auf die Organisation.“



onsentwicklung geht darum, eine Organisation als Ganze auf bestimmte Ziele hin zu verändern. Auch wenn das Ethikkomitee der Realisierung des Vollzugsziels dient,

und dieses im Idealfall mit dem Ziel der Organisation übereinstimmt, ist das Ethikkomitee nicht mit Organisationsentwicklung identisch, weil es ergebnisoffen reflek-

tiert und sich nicht für organisationale Ziele instrumentalisieren lässt. Zwar kann (und soll) es folglich sowohl zur Stärkung des professionellen Handelns Einzelner führen als auch im wohlverstandenen Sinn zur guten Entwicklung der Organisation beitragen, aber es darf nicht funktionalisiert, für andere Zwecke instrumentalisiert oder mit Erwartun-

gen und Aufgaben überladen werden.

Voraussetzungen

Die Arbeit eines Ethikkomitees kann nur gelingen, wenn entsprechende strukturelle Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden. Als Voraussetzungen können gelten:

- Hinreichend viele Personen aus verschiede-

nen Berufsgruppen, die das Anliegen mittragen.

- Grundsätzliche Unterstützung durch die Anstaltsleitung, sowie deren Bereitschaft, Arbeitszeit verfügbar zu machen.
- Bereitschaft, sich mit Grundlagen ethischer Reflexion zu beschäftigen.

- Ein Klima, das erlaubt, in offener und kollegialer Atmosphäre zu diskutieren.

- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe.

Ein Ethikkomitee ist grundsätzlich für die Anliegen aller im Vollzug (Bedienstete und Inhaftierte) ansprechbar. Es hat weder Kontroll- noch eine Entschei-

„Ein Ethikkomitee ist grundsätzlich für die Anliegen aller im Vollzug (Bedienstete und Inhaftierte) ansprechbar.“

dungsfunktion. Es ist beratend. Die Tätigkeit des Komitees wird auf transparente Weise in die Anstalt kommuniziert.

All das sind nur erste Hinweise für die gelingende Arbeit eines Ethikkomitees, ein Patentrezept gibt es nicht. Und immer noch ist dieses Instrument in der Entwicklung, wird verändert, erweitert und angepasst.

Anmerkungen:

¹ In Krankenhäusern und Kliniken hat längst eine Ausdifferenzierung stattgefunden. In größeren Einrichtungen gibt es heute meist ein Ethikkomitee, das Stationen übergreifend grundsätzliche Fragen reflektiert, und ethische Fallbesprechung auf den Stationen. Im Justizvollzug gibt es diese Differenzierung bislang nicht, je nach Größe einer Anstalt und Unabhängigkeit ihrer Ab-

teilungen/Häuser sind aber verschiedene Modelle denkbar und jeweils den Erfordernissen anzupassen.

² Die Definition ist angelehnt an die für klinische Ethikkomitees maßgebliche Definition von der ASBH (American Society for Bioethics and Humanities). Sie erwies sich - mit nur leichten - Veränderungen als sinnvoll auch für den Bereich des Justizvollzugs. Vgl. AS-

BHCore Competencies in Healthcare Ethics Consultation, 2nd Edition, 2013.

³ Vgl. Becka, Michelle, Strafe und Resozialisierung. Hinführung zu einer Ethik des Justizvollzugs, Münster, im Erscheinen.

Kontakt:

Prof. Dr. Michelle Becka

E-Mail

Michelle.Becka@KHSB-Berlin.de

Telefon

(0 30) 50 10 10 - 96 2

Die Neuausrichtung des Maßnahmenvollzugs gemäß § 21 Abs 1 StGB in Österreich

von Martin Kitzberger

Betrachtet man die aktuell zur Verfügung stehenden „Daten und Fakten“ (Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug/BMJ 2015, S. 17-36) bezüglich der Ausrichtung des österreichischen Maßnahmenvollzugs gemäß § 21 Abs 1 StGB (Maßregelvollzug gemäß § 63

dStGB)¹, so darf der optimistische Schluss gezogen werden, dass der dem österreichischen Maßnahmenvollzugsgesetz grundsätzlich widersprechenden „institutionellen Detentionsakzeptanz“, die das Ineinandergreifen von Entscheidungsmustern von Institutionen mit der

Folge der immer längeren grundrechtsinvasiven Anhaltung beschreibt (Stangl et al. 2015, S. 95), derzeit entsprechend entgegengesteuert wird (siehe dazu die folgenden zwei Abbildungen).

Eine konstant bestehende Selbstverständlichkeit, sollte man den-



Dr. Martin Kitzberger
Leiter des Forensisches Zentrum in Asten (Österreich)

ken, zumal die UN-Menschenrechtskonvention von 1948 für „psychisch kranke Straftäter“ das Recht auf eine optimale Behandlung derer Erkrankungen einfordert (Gutiérrez-Lobos u. Trappl 2006, WHO 2006, S. 75 ff). Gleiches gilt bezüglich des Rechts auf persönliche Freiheit

(Nowak u. Krisper 2013) sowie für Menschen mit Behinderungen (Monitoringausschuss 2015; Weber 2012).

Daten der jüngsten Vergangenheit (Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug/BMJ 2015; Fuchs 2015) geben einen Trend vor, der in die gesetzlich vorgegebene

Richtung tendiert und die Vermeidung von Verwahrung im Maßnahmenvollzug gemäß § 21 StGB klar im Auge hat (siehe dazu die einzelnen Reformvorschläge der Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug 2015). Das forensisch-psychiatrische Denken in Krankbetten in Bezug

auf psychisch kranke Rechtsbrecher könnte somit der Vergangenheit angehören wie dies in der Allgemeinpsychiatrie bereits seit zumindest 25 Jahren, als die letzten Schritte der Psychiatriereform getan wurden, der Fall ist (Grausgruber et al. 2006; Lamb u.

Bachrach 2001). Psychisch kranke Menschen, auch wenn sie straffällig geworden sind, brauchen in der Regel als Rehabilitationsumgebung kein Krankbett und – zumindest unter Tags – keinen Pyjama, sprich eine sterile intramural-klinische Umgebung, um



JVA Linz - Außenstelle Asten/ Forensisches Zentrum Asten

DIE NEUAUSRICHTUNG DES MAßNAHMENVOLLZUGS IN ÖSTERREICH

ihre Gefährlichkeit im Sinne des Gesetzes abzubauen. Zumindest nach einer erfolgten Akutbehandlung bedarf es einer sozialtherapeutischen und sozialpsychiatrischen interdisziplinären Orientierung, sodass risikoprognostisch bedachte Lockerungen stattfinden können, mit dem Ziel einen sozialen Empfangsraum vorzubereiten und ein dem Struktur- und

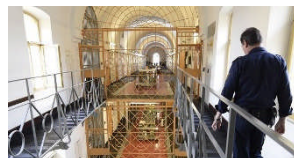
Funktionsniveau der Betroffenen angepasstes deliktfreies Lebensmanagement erproben zu können (siehe dazu auch: Nedopil 2013; Müller-Isberber et al. 2012; Steinböck 2012; Wischka 2012; Schmidt-Quernheim & Hax-Schoppenhorst 2008; Bender 2004; Pfäfflin & Kächele 2002).

Im Vergleich zu Deutschland, wo die Anhaltedauer in der Maßregel gemäß § 63 dStGB bereits im Jahr 2006 6,5 Jahre betrug, Tendenz steigend, ist die vergleichbare durchschnittliche Anhaltedauer in Österreich als durchwegs moderat zu bezeichnen, auch wenn sie im Zehnjahresvergleich stark gestiegen ist: So hat sich in Öster-

„Im Vergleich zu Deutschland, wo die Anhaltedauer in der Maßregel gemäß § 63 dStGB bereits im Jahr 2006 6,5 Jahre betrug, Tendenz steigend, ist die vergleichbare durchschnittliche Anhaltedauer in Österreich als durchwegs moderat zu bezeichnen, auch wenn sie im Zehnjahresvergleich stark gestiegen ist.“

reich in den Jahren von 2001 bis 2010 die durchschnittliche Anhaltedauer in der Maßnahme gemäß § 21 Abs 1 StGB bezogen auf die Gesamtprävalenz von 3,4 auf 4,8 Jahre, also etwa um 40 Prozent erhöht. Die Anhaltedauer der in diesen Jahren je-

weils bedingt Entlassenen aus der Maßnahme gemäß § 21 Abs 1 StGB stieg sogar von 2,5 auf 4,6 Jahre, hatte sich also fast verdoppelt. Im



Jahr 2001 wurden gemäß § 21 Abs. 1 StGB Angehaltene durchschnittlich nach 30 Monaten bedingt entlassen, im Jahr 2010 erst nach 55 Monaten (Stangl et al. 2012, 2015).

Risikoorientiert und maßgeschneidert?

Die qualitativ-empirische Erhebung „Risikoorientiert und maßgeschneidert? Trends im österreichischen Maßnahmenvollzug“ (Kitzberger et al. 2014), die den Zustand des österreichischen Maßnahmenvollzugs gemäß § 21 Abs 1 StGB untersucht hat,

kam zu klaren Ergebnissen: Entscheidungen über freiheitsbezogene Lockerungen sind wenig oder uneinheitlich mit der systematischen Erfassung der spezifischen Gefährlichkeit und dem Übergangsmanagement Drinnen/Draußen verknüpft. Es wurde auch deutlich, dass passende soziale

Empfangsräume für eine poststationäre Betreuung fehlen. Es zeigte sich weiters, dass sich die Behandlungs- und Betreuungsbedürfnisse und -erfordernisse wie folgt darstellen:

a) Lediglich ca. 40% der in den österreichischen Maßnahmenvollzug für zurechnungsunfähige geistig abnorme

Seminarempfehlung:

„Knastkonflikte verstehen, aktiv klären oder klären lassen...“
vom 31. August bis
1. September 2016
in Hameln

DIE NEUAUSRICHTUNG DES MAßNAHMENVOLLZUGS IN ÖSTERREICH

Rechtsbrecher eingewiesenen PatientInnen benötigen eine intramurale Behandlung und Betreuung unter besonderen Sicherheitsbedingungen (es waren zum Zeitpunkt der Studie deutlich mehr).

b) Etwa 30% aller Patienten bedürften eines dynamischeren und strukturierteren Risiko- und somit Erprobungsmanagements, sodass sich die

„Warteschleife“ hin zu freiheitsbezogenen Lockerungen mit dem Ziel einer bedingten Entlassung auflösen würde.

c) Dass bis zu 30% der in intramuraler Behandlung und Betreuung sich befindenden PatientInnen unter geeigneteren externen Bedingungen unmittelbar entlassen werden könnten.

Wie zu Beginn angesprochen, zeigen neuere Entwicklungen einen positiven Trend bezüglich bedingter Entlassungen, zumal der Abbau der Gefährlichkeit zunehmend unter Beachtung eines differenzierten Risikomanagements sowie einer individuellen Bedürfnisseinschätzung erfolgt und das Nachbetreuungs-

„...zeigen neuere Entwicklungen einen positiven Trend bezüglich bedingter Entlassungen, zumal der Abbau der Gefährlichkeit zunehmend unter Beachtung eines differenzierten Risikomanagements sowie einer individuellen Bedürfnisseinschätzung erfolgt und das Nachbetreuungs-umfeld möglichst individuell gestaltet wird..“

umfeld möglichst individuell gestaltet wird.

Aktuelle Entwicklung im österreichischen Maßnahmenvollzugs gemäß § 21 Abs 1 StGB

Dieser positive Trend wird in Folge für den Maßnahmenvollzug ge-

mäß § 21 Abs 1 StGB analysiert und dargestellt (sieh dazu auch: Kitzberger et al. 2015, in press: EFPPP Jahrbuch, MWV): Verbesserungen der Ablauforganisation im Maßnahmenvollzugs-Management durch die

Behörde (Bundesministerium für Justiz – Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen) stellen nun sicher, dass bereits bei der Festlegung des Behandlungs-ortes, der Klassifizie-

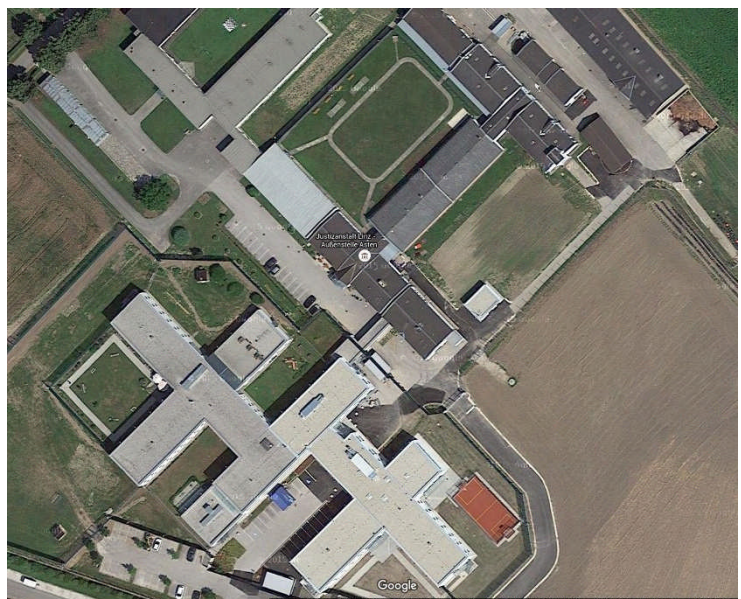
rung, Differenzierungen je nach Bedürfnissen und Risikomerkmale der Patienten vorgenommen werden.

Ein zentrales Monitoring, das Trends und Entwicklungen analysiert, wurde installiert.

Zwischen den unmittelbar der Justizverwaltung unterstellten Maßnahmenvollzugseinrichtungen Göllersdorf, Wien-

Josefstadt und dem Forensischen Zentrum Asten finden regelmäßige Vernetzungstreffen statt.

In dem 2010 eröffneten Forensischen Zentrum Asten, das seit 01.07.2015 über 153 Behandlungs- und Betreuungsplätze für Maßnahmenuntergebrachte verfügt (Unterbringungs-kapazität für beinahe



JVA Linz - Außenstelle Asten/ Forensisches Zentrum Asten

DIE NEUAUSRICHTUNG DES MAßNAHMENVOLLZUGS IN ÖSTERREICH

40% aller gemäß § 21 Abs 1 StGB Eingewiesenen in Österreich), wurden die dargestellten Problemfaktoren in der Ablauforganisation der Behandlung und Betreuung von Anfang an berücksichtigt (Kitzberger 2011; Kitzberger et al. 2012). Der Handlungskomplex, bestehend aus Sicherheit, Behandlung,

Betreuung, Risikomanagement (Tröbinger & Kitzberger 2015) bezüglich interner und externer Erprobungen bis hin zur bedingten Entlassung wurde stringent mit den gesetzlichen Vorgaben und Möglichkeiten (Abbau der Gefährlichkeit nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der Psychiatrie, Psychologie und

Pädagogik gemäß § 165 Strafvollzugsgesetz) abgestimmt. So konnten in den letzten vier Jahren jährlich über 25% mehr Untergebrachte aus dem Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs 1 StGB entlassen werden als zuvor (bei allgemein niedrigen Rückfallraten; siehe Fuchs 2015).

„So konnten in den letzten vier Jahren jährlich über 25% mehr Untergebrachte aus dem Maßnahmenvollzug ... entlassen werden als zuvor (bei allgemein niedrigen Rückfallraten.“

Ab dem Jahr 2011 zeigt sich, entgegen dem relativ konstanten Plateau in den Jahren 2006 bis 2010, ein sprunghafter Anstieg der Entlassungen aus dem Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs 1 öStGB (Abbildung 1), der auf die angeführten Bemühungen zurückzuführen ist. Mittlerweile

zeigt sich auch ein positiver Trend bezüglich dem Gesamt-Patientenstand (Abbildung 2); der kontinuierliche Anstieg ist nun erstmals seit zwei Jahren rückläufig. Dieser einstweilen anhaltende erfreuliche Trend ist auch durch den fachlichen Umstand gegeben, dass neben

den genannten Beurteilungen in Bezug auf die Gefährlichkeit neben dem Strukturniveau nun auch das Funktionsniveau nach DSM-IV bei der Risk-Need-Responsivity-Beurteilung (Andrews et al. 2011) eine wesentliche Beachtung erfährt, wodurch das Nachsor-

geangebot noch differenzierter ausgerichtet wurde. Der oftmals hohen situativen Komponente bei der Risikobeurteilung psychisch schwer gestörter Rechtsbrecher wird hierdurch, gerade was die individuelle Ansprechbarkeit in Bezug auf ein Nachsorgesetting betrifft, noch besser Rechnung getragen.

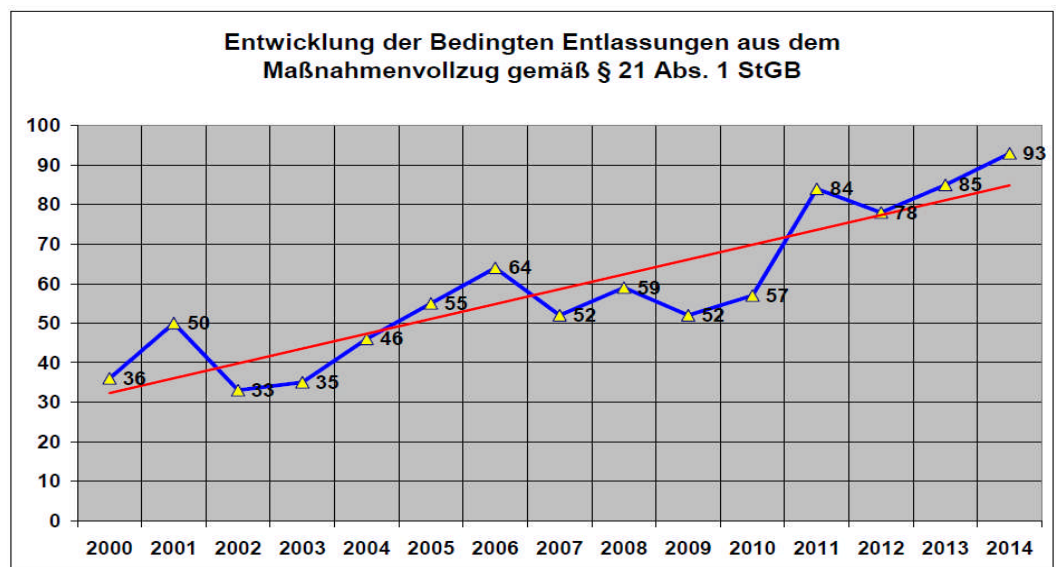


Abbildung 1: Anstieg der Bedingten Entlassungen aus der Maßnahme gemäß § 21 Abs 1 öStGB in den letzten Jahren (Fuchs 2015).

DIE NEUAUSRICHTUNG DES MAßNAHMENVOLLZUGS IN ÖSTERREICH

Das bisherige Angebot der Nachbetreuungsstrukturen, das aus Übergangswohnheimen für Selbstständige, aus Pflegeeinrichtungen sowie dem privaten Umfeld bestand, wurde im Jahr 2013 um Intensivbetreuungsstrukturen und einige wenige Spezialsettings (was die Betreuung betrifft) ergänzt, weil die

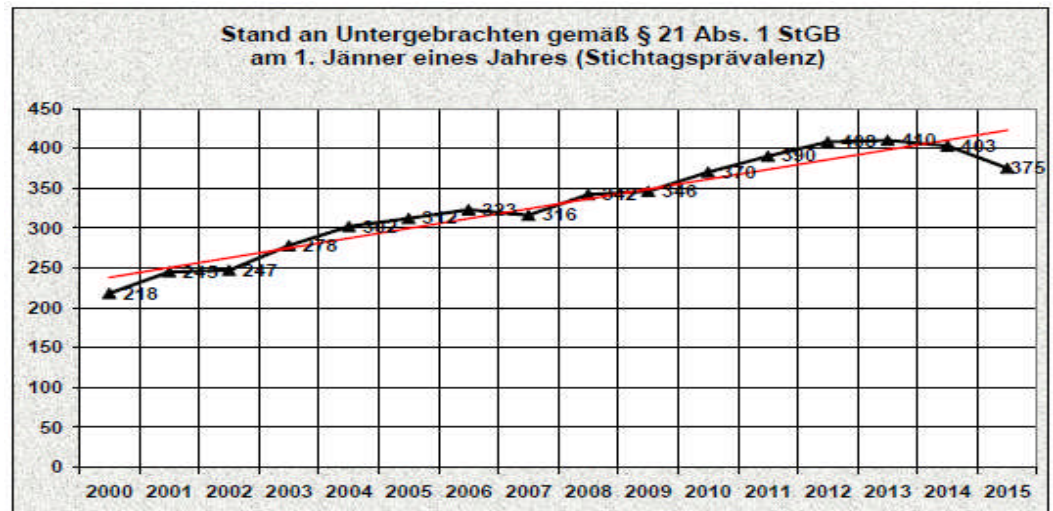


Abbildung 2: Entwicklung des Stands von Maßnahmeuntergebrachten gemäß § 21 Abs 1 StGB in den letzten 15 Jahren; Stichtagsprävalenz immer zum 01.01. des Jahres (Fuchs 2015). Es konnte in den letzten beiden Jahren den stetig steigenden Untergebrachtenzahlen entgegengewirkt werden.

Funktionsniveau-Beurteilung im Kontext der Risikobeurteilung (Risk-Need-Responsivity) auf das Fehlen von vollzeitbetreuten sozialtherapeutischen Wohn- einrichtungen („Care-management“) hinwies. So konnte das Nachsorgeangebot im Kontext des Maßnahmenvollzugs

mit strategischen Partnerorganisationen ähnlich ausgebaut werden, wie dies die allgemeine psychosoziale Versorgung im Allgemeinen gewährleistet. Bei den forensischen Patienten betrifft dies vor allem Untergebrachte mit chronischen Verläufen aus dem schizophrenen

Formenkreis, Residualpatienten sowie Klienten aus dem Spektrum der Minderbegabung bzw. hirngeschädigte (Nicht zuletzt handelt es sich dabei mehrfach um Longstay-Patienten).

So schließt nunmehr ein differenziertes Nachbetreuungsmanagement

an eine risikoorientierte State-of-the-Art-Behandlung und Betreuung mit freiheitsbezogenen Erprobungen an. Bei der Nachsorge gewährleistet das Bundesministerium für Justiz neben medizinischen und psychotherapeutischen Behandlungen auch die subsidiäre Kostentragung für weisungskonforme Aufenthalte in sozialtherapeutischen

Wohn- einrichtungen gemäß § 179a Strafvollzugsgesetz. Ein differenziertes Nachbetreuungs- umfeld, das auf individuelle Risikomerkmale und Bedürfnisse der Betroffenen im Sinne einer personenzentrierten Hilfeplanung (Masanz 2011) eingeht, kann in vielen Fällen die verbliebene (Rest-)Gefährlichkeit

bestmöglich kompensieren.

Als Beispiel ist auf die 100 im Zeitraum von 2011 bis 2014 bedingt aus der Maßnahme entlassenen Untergebrachten aus dem Forensischen Zentrum Asten zu verweisen: Sie wurden nach einer Phase des Probewohnens in 14 unterschiedliche Einrichtungen in nunmehr

„Ein differenziertes Nachbetreuungs- umfeld, das auf individuelle Risikomerkmale und Bedürfnisse der Betroffenen im Sinne einer personenzentrierten Hilfeplanung eingeht, kann in vielen Fällen die verbliebene (Rest-)Gefährlichkeit bestmöglich kompensieren.“

DIE NEUAUSRICHTUNG DES MAßNAHMENVOLLZUGS IN ÖSTERREICH

drei verschiedene Nachbetreuungsstrukturen (Pflegeeinrichtungen, Übergangswohnheime für Selbstständige, Intensivbetreuungsstrukturen) sowie ins private Umfeld vermittelt. Ca. 30 % der 100 Klienten leben nunmehr in Pflegestrukturen, ca. 30 % in Übergangsstrukturen, ca. 30 % in Intensivbetreuungsstruk-

turen und ca. 10 % im privaten Umfeld. Diese differenzierten sozialtherapeutischen Wohneinrichtungen gewährleisten eine integrierte und kontinuierliche Versorgung der Betroffenen außerhalb der Maßnahmenvollzugseinrichtungen (ähnlich dem Konzept der Integrierten Versorgung von Men-

schen mit Schizophrenie und anderen schweren psychischen Erkrankungen, Weinmann et al. 2010).

4. Ausblick

Bei Berücksichtigung des Risiko-, Bedürfnis- und Ansprechbarkeitsprinzips in der interdisziplinären Behandlung und Betreuung sowie

„Es ist davon auszugehen, dass ein nicht unbeträchtlicher Anteil der derzeit noch unter hohen Sicherheitsbedingungen angehaltenen psychisch kranken Rechtsbrecher in alternativen adäquaten Einrichtungen ausreichend behandelt und versorgt werden kann.“

der lokalisierten Herausforderungen – nunmehr vor allem die Nutzung eines aufgebauten differenzierten Nachbetreuungsnetzwerks – ist zu erwarten, dass sich der positive Trend fortsetzt (mehr bedingte Entlassungen und weiterhin niedrige bzw. sinkende Rückfallraten). Wichtig ist

sicher weiterhin die Optimierung und Qualitätssicherung der intramuralen und extramuralen Versorgung, des Risiko- sowie des Übergangsmanagements. Darüber hinaus braucht es professionellen Informationstransfer und ein kompetentes Netzwerk zwischen den

Institutionen und Akteuren des Maßnahmenvollzugs gemäß § 21 Abs 1 öStGB bei gleichzeitiger Verfügbarkeit differenzierter und bedarfsorientierter Nachbetreuung. Es ist davon auszugehen, dass ein nicht unbeträchtlicher Anteil der derzeit noch unter hohen Sicher-

heitsbedingungen angehaltenen psychisch kranken Rechtsbrecher in alternativen adäquaten Einrichtungen ausreichend behandelt und versorgt werden kann.

Fußnoten:

¹ Im österreichischen Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs 1 StGB werden psychisch kranke Insassen angehalten, die zum Zeitpunkt der Begehung einer Straftat zurechnungsunfähig waren und von denen eine erhöhte Gefahr ausgeht, wieder ein gravierendes Delikt zu be-

gehen. Die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen dazu finden sich im § 11 (Zurechnungsunfähigkeit) sowie im § 21 Abs 1 des öStGB (Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher). Diese vorbeugende freiheitsentziehende Maßnahme wird auf unbestimmte Zeit angeordnet und die

Seminarempfehlung:
„Die Rolle der Emotionen in der Führung“
vom 9. bis 10. August
2016 in Cella

DIE NEUAUSRICHTUNG DES MAßNAHMENVOLLZUGS IN ÖSTERREICH

Unterbringung – Behandlung und Betreuung – kann in entsprechenden Sonder-Justizanstalten sowie in forensischen Abteilungen psychiatrischer Krankenanstalten vollzogen werden. Die Grundlagen des österreichischen Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs 1 StGB entsprechen im Wesentlichen dem Maß-

regelvollzug gemäß § 63 deutsches Strafrecht. Für den MNV ist in Österreich der Bund und damit das Bundesministerium für Justiz - Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen verantwortlich.

² Die Datenlage und Diskussion über die ebenso

enorm gestiegene Zahl der Neueinweisungen wird in diesem Artikel bewusst ausgespart, findet sich aber in folgender Literatur sehr aktuell wieder (siehe dazu: Stangl et al. 2012, 2015; Fuchs 2015; Nowak & Krisper 2013).

³ Es wurde mit einer inhaltsanalytischen Untersuchung der relevanten

Stellungnahmen zur Entlassung der Frage nachgegangen, warum sich die Anhaltedauer vor einer bedingten Entlassung in den letzten zwei Jahrzehnten fast verdoppelt hat.

⁴ Das Forensische Zentrum Asten wurde 2014/15 ausgebaut (es hatte bis dato 91 Plätze).

Quellen:

Andrews DA, Bonta J, Wormuth S (2011) The Risk-Need-Responsivity (RNR) model: Does adding the Good Lives Model contribute to effective crime prevention? In: Criminal Justice and Behavior 38: 735-755

Arbeitsgruppe Massnahmenvollzug, Bericht an den Bundesminister für Justiz 2015. Zuletzt abgerufen am 15.09.2015: <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a4b074c31014b3ad6cae-a0a71.de.0/bericht%20a-g%20ma%C3%9Fnahmenvollzug.pdf>

Bender T (2004) Sozialgeschichtliche und psychoanalytische Perspektiven Forensischer Psychiatrie und Psychotherapie in Deutschland. In: Bender T, Aucter T (Hg) Destruktiver Wahn zwischen Psychiatrie und Politik. Forensische, psychoanalytische und sozialpsychologische Untersuchungen. Psychosozial-Verlag, Gießen, 25-85

Fuchs S (2015) Monitoringbericht des Maßnahmenvollzugs an geistig abnormen Rechtsbrechern gemäß § 21 Abs. 1 StGB. Bericht für das Jahr 2014. Vollzugsdirektion/BMJ, Wien

Grausgruber A, Grausgruber-Berner R, Haberfellner EM (2006) Enthospitalisierung psychiatrischer LangzeitpatientInnen in Oberöster-

reich. Eine Evaluierung der Versorgungskosten, des Hilfsbedarfs und der Lebensqualität. Edition Pro Mente, Linz

Gutiérrez-Lobos K, Trappl E (2006) Benachteiligung von Menschen mit psychischen Krankheiten im österreichischen Rechtssystem – Ein Beitrag zu Entstigmatisierung und Entdiskriminierung. Österrei-



*Seminarempfehlung:
„Führen von altersgemischten Teams“
vom 16. bis 17.
Februar 2016
in Hameln*

DIE NEUAUSRICHTUNG DES MAßNAHMENVOLLZUGS IN ÖSTERREICH

chische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Wien
 Kitberger M (2011) Das Forensische Zentrum As- ten – Österreichs 2. Ju- sitzanstalt für psychisch kranke Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB. In: Forum Strafvollzug 3/2011: 190-191
 Kitberger M, Engel N, Nosko H (2014) Risiko- orientiert und maßge- schneidert? Trends im österreichischen Maß- nahmenvollzug. In: Recht & Psychiatrie 32: 4-11
 Kitberger M, Engel N, Nosko H (2015) Perso- nenorientiert und risiko- orientiert – Trends im österreichischen Maß- nahmenvollzug. In: EFPPP Jahrbuch, MWV, in press
 Kitberger M, Giritzer T, Aigner-Reisinger L (2012) Komorbidität, Persönlichkeitsstörun- gen: Die Behandlung geistig abnormer zu- rechnungsunfähiger Rechtsbrecher im Fo- rensischen Zentrum As- ten. In: Klopff J, Holz- bauer A (Hg). Zum ös-

terreichischen Maßnah- menvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB. Forschung, Positionen und Doku- mente. Neuer wissen- schaftlicher Verlag, Wien
 Lamb HR, Bachrach LL (2001) Some Perspecti- ves of Deinstitutionalisati- on. In: Psychiatric Ser- vices 52: 1039-1045
 Masanz K (2011) "Und wie soll es weitergehen, wenn ich draußen bin?" Eine Mitarbeiterevaluati- on in fünf Forensischen Fachkliniken Baden- Württembergs zur foren- sischen Nachsorge. In: Recht & Psychiatrie 29: 195-198
 Monitoringausschuss (2015) Zuletzt abgeru- fen am 15.09.2015: [http:// monitoringausschuss.at/](http://monitoringausschuss.at/)
 Müller-Isberber R, Eu- cker S, Schubert P (2012) Psychiatrische Kriminaltherapie heute – Das Mögliche und die Grenzen. In: Yundina E, Stübner S, Hollweg M, Stadtland C (Hg) Foren-

sische Psychiatrie als interdisziplinäre Wissen- schaft. Festschrift zum Geburtstag von Norbert Nedopil. MWV, Berlin, 159-178
 Nedopil N (2013) Thera- pie von psychisch kran- ken Straftätern – was kann die Psychiatrie leis- ten? In: Spektrum Psy- chiatrie 24-26
 Nowak M, Krisper S (2013) Der österrei- che Maßnahmenvoll- zug und das Recht auf persönliche Freiheit. Europäische Grund- rechte-Zeitschrift: 40, 645-704
 Pfäfflin F, Kächele H (2002) Muss Foren- sische Psychotherapie neu erfunden werden? In: Wischka B, Jesse J, Klettke W, Schaffer R (Hg) Justizvollzug in neuen Grenzen: Model- le in Deutschland und Europa. Kriminalpäda- gogischer Verlag, Lin- gen, 254-271
 Schmidt-Quernheim F, Hax-Schoppenhorst T (2008) Professionelle forensische Psychiatrie. Behandlung und Reha- bilitation im Maßregel- vollzug. Huber, Bern
 Stangl W, Neumann A, Leonhardmair N (2015)

*Seminarempfehlung:
 „Bauch, Kopf und
 Schreibtisch – Arbeits-
 organisation von
 innen“ vom 7. bis 8.
 März 2016 in Celle*

DIE NEUAUSRICHTUNG DES MAßNAHMENVOLLZUGS IN ÖSTERREICH

Von Krank-Bösen und Bös-Kranken. In: Journal für Strafrecht 2/2015: 95-111

Stangl W, Neumann A, Leonhardmair N (2012) Welcher organisatorischer Schritte bedarf es, um die Zahl der Einweisungen in den Maßnahmenvollzug zu verringern? Projektendbericht Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie. Bundesministerium für Justiz, Wien

Steinböck H (2012) Was erwartet das komplementäre Umfeld vom Maßregelvollzug? In: Recht & Psychiatrie 30: 3-8

Tröbinger B & Kitzberger M (2015) Standardisierte Risikobeurteilung. In: StGB und Maßnahmenvollzug. RichterInnenwoche 2014 in Saalfelden am Steinernen Meer, 19.-23. Mai 2014. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Band 159



Seminarempfehlung:
„Neben dem Scheinwerferlicht II – Außergewöhnliche und erfolgreiche Konzepte und Projekt im Justizvollzug“ vom 22. bis 23. Juni 2016 in Göttingen

Vollzugsdirektion der Republik Österreich (2008). Anforderungen zur Entscheidungsfindung über freiheitsbezogene Lockerungen im österreichischen Strafvollzug. Bundesministerium für Justiz, Wien

Weber E (2012) Perspektiven für Menschen mit geistiger Behinderung im Maßregelvollzug. Deutsche Heilpädagogische Gesellschaft, Darmstadt, Frankfurt

Weinmann S, Roick C, Martin L, Willich S, Becker T (2010) Development of a set of schizophrenia quality indicators for integrated care. Epidemiologia e Psichiatria Sociale 19 (1): 52-62

WHO (2006) Zuletzt abgerufen am 13.09.2015: http://www.who.int/mental_health/policy/who_resource_book_german.pdf

Wischka B (2012) Zur Notwendigkeit von Erprobungsräumen bei der Behandlung von Straftätern innerhalb und außerhalb der Mau-

ern. In: Wischka B, Pecher W, Van den Boogaart (Hg) Behandlung von Straftätern. Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung. Centaurus, Freiburg, 487-509

Kontakt:

MMag. Dr. Martin Kitzberger
Telefon
+43 7224 66160 - 7910
E-Mail
martin.kitzberger@justiz.gv.at

Rechtsbeschwerde und Neubescheid

von Michael Schäfersküpfer

Der nachfolgende Text ist ein Auszug aus dem dritten Teil einer Einführung in das Vollzugsrecht, die im Taschenbuch für den Strafvollzug erschienen ist (Fachteil, ab Aktualisierung 2013/I, F 217.1 bis 217.3). Der Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Wallha Fachverlags.

Rechtsbeschwerde als Rechtsmittel (§§ 116 ff. StVollzG)

Rechtsbeschwerde

Die Landgerichte bilden mit den Strafvollstreckungskammern die erste Instanz in Vollzugssachen. Gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen ist

das **Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde** (§§ 116 ff. StVollzG) gegeben. Voraussetzung ist, dass es geboten ist, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Zudem kann

Michael Schäfersküpfer,
Dozent im Fachbereich Strafvollzug der Fachhochschule für Rechtspflege
Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel

die Rechtsbeschwerde nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe (§ 116 Abs. 2 Satz 1 StVollzG). Die Rechtsbeschwerde muss binnen eines Monats nach der Zustellung der gerichtlichen Entscheidung eingelegt werden

(§ 118 Abs. 1 Satz 1 StVollzG).

[...]

Oberlandesgericht als Rechtsbeschwerdegericht

Über die Rechtsbeschwerde entscheidet ein **Strafsenat des Oberlandesgerichtes**, in dessen Bezirk die

Strafvollstreckungskammer ihren Sitz hat (§ 117 StVollzG). Sind in einem Bundesland mehrere Oberlandesgerichte errichtet, können die Rechtsbeschwerden gegen vollzugliche Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern bei einem Oberlandesgericht konzentriert werden (§ 121 Abs. 3,

Abs. 1 Nr. 3 GVG). In Niedersachsen (Oberlandesgerichte in Braunschweig, Celle und Oldenburg) liegt die zentrale Zuständigkeit bei einem Senat des Oberlandesgerichtes Celle; in Nordrhein-Westfalen (Oberlandesgerichte in Düsseldorf, Hamm und

Köln) bei einem Senat des Oberlandesgerichtes Hamm.¹

Keine aufschiebende Wirkung der Rechtsbeschwerde

Die Rechtsbeschwerde als Rechtsmittel hat **keine aufschiebende Wirkung** (§ 116 Abs. 3 Satz 1 StVollzG). Das gilt



Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen
in Bad Münstereifel

WIE FUNKTIONIERT VOLLZUGSRECHT?

nicht nur für den Gefangenen, sondern auch für die Vollzugsbehörde.² Der Beschluss der Strafvollstreckungskammer muss also von der Behörde unverzüglich umgesetzt werden. „Unverzüglich“ bedeutet in der Rechtsordnung „ohne schuldhaftes Zögern“ (§ 121 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB). Für die Umsetzungsver-

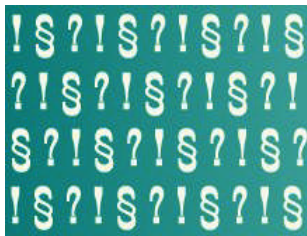
pflichtung kommt es also nicht darauf an, ob die Frist für die Rechtsbeschwerde noch läuft oder ob Rechtsbeschwerde eingelegt worden ist.

Prüfungs- und Umsetzungsfrist

Der Vollzugsbehörde ist eine gewisse **Prüfungs- und Umsetzungsfrist**

zuzubilligen, während derer das Zögern noch nicht vorwerfbar und damit schuldlos ist.³ Die Länge dieser Frist ist von den Umständen des Einzelfalles abhängig. In aller Regel wird die Frist des schuldlosen Zögerns aber ablaufen, bevor das Oberlandesgericht über die Rechtsbeschwerde entschieden hat. Die Vollzugsbe-

„Die Vollzugsbehörde kann also in ein rechtswidriges Zuwarten ‚hineinrutschen‘, obwohl die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer noch nicht rechtskräftig ist.“



behörde kann also in ein rechtswidriges Zuwarten „hineinrutschen“, obwohl die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer noch nicht rechts-

kräftig ist. Ausnahmen hiervon sind beispielsweise denkbar, wenn Gutachten als Erkenntnismittel für eine Lockerungsentscheidung eingeholt werden müssen.

Antrag auf Aussetzung des Vollzuges der angefochtenen Entscheidung

Damit die Vollzugsbehörde nicht rechtswidrig zuwartet, muss sie einen **Antrag auf Aussetzung des Vollzuges** der angefochtenen Entscheidung stellen (§ 116 Abs. 3 Satz 2, § 114

Abs. 2 StVollzG).⁴ Wird dieser Antrag unverzüglich gestellt, hat er aufschiebende Wirkung.⁵ Die Vollzugsbehörde darf dann bis zur Entscheidung über den Aussetzungsantrag zuwarten. Der Antrag auf Aussetzung des Vollzuges muss zusammen mit der Rechtsbeschwerde gestellt werden. Er ist vor Erhebung der Rechtsbe-



Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel

WIE FUNKTIONIERT VOLLZUGSRECHT?

schwerde unzulässig.⁶ Eine Aussetzung kommt in Betracht, wenn dem Interesse des Gefangenen an dem sofortigen Vollzug ein höher zu bewertendes Interesse an der Aussetzung entgegensteht (§ 114 Abs. 2 Satz 1 StVollzG).

Anforderungen an den Neubescheid

Maßgeblicher Zeitpunkt

Das Gericht prüft bei Beurteilungsspielraum oder Ermessen, ob der Bescheid der Vollzugsbehörde **zum Zeitpunkt seines Erlasses** rechtmäßig gewesen ist.⁷ Es

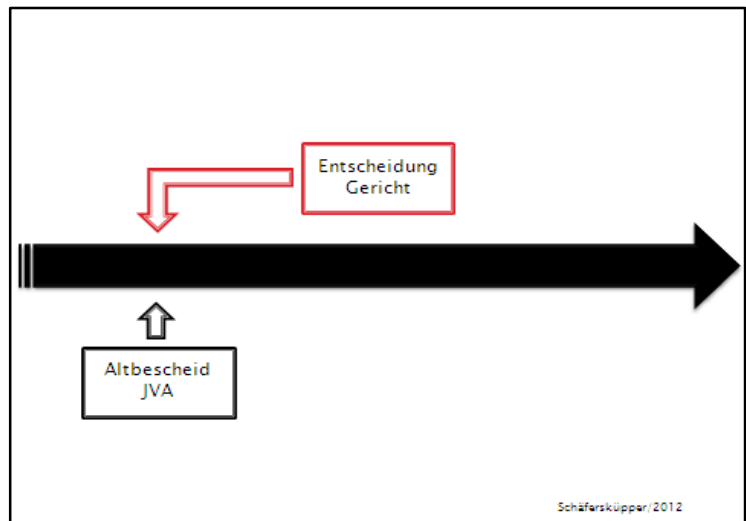


Abbildung 1

stellt also bei seiner Entscheidung auf die Vergangenheit ab. Hierbei handelt es sich wohl um die herrschende Meinung in der Rechtsprechung zum maßgeblichen Zeitpunkt (s. Abbildung 1)

Beispiel:

Eine Vollzugsbehörde lehnt Ausgänge (§ 11

Abs. 1 Nr. 2 StVollzG) ab. Zwischen der Ablehnung der Behörde und der gerichtlichen Entscheidung liegt rund ein Jahr. In diesem Jahr haben nach einem Sachverständigengutachten eine „Nachreifung“ und Änderung des sozialen Empfangsraumes statt-

gefunden.⁸

Wenn das Gericht auf die Sachlage bei der behördlichen Entscheidung vor einem Jahr abstellt (...), kann es gegebenenfalls den Bescheid bestätigen. Der Bescheid ist dann zum Zeitpunkt seines Erlasses rechtmäßig

gewesen.

Bis zur Entscheidung des Gerichtes ist aber zwangsläufig eine gewisse Zeit vergangen. Während des Zeitraums zwischen Altbescheid und gerichtlicher Entscheidung können sich **neue Umstände** ergeben, die entscheidungserheblich sind. Die Vollzugsbehörde hat bei einem Neube-

scheid die Entwicklung seit dem Altbescheid zu berücksichtigen und darf nicht bei dem alten Sachstand verharren.⁹ Es ist also der Sachverhalt zugrunde zu legen, der gerade aktuell ist.

[...]

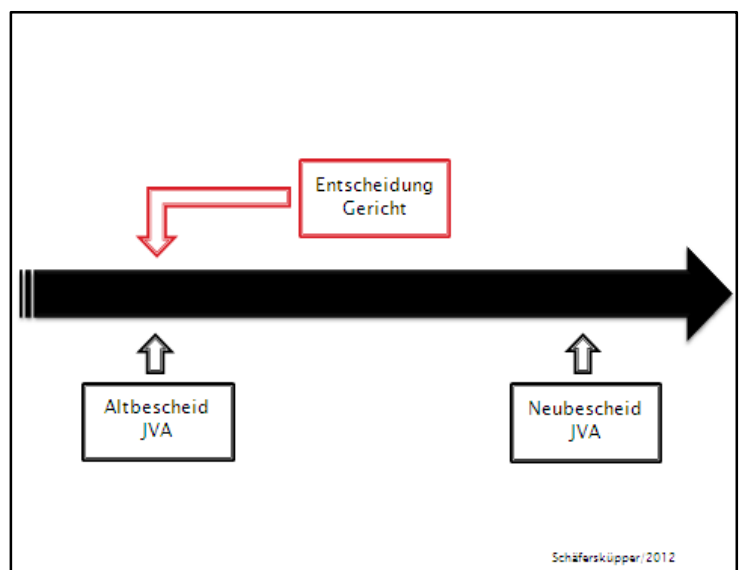


Abbildung 2

WIE FUNKTIONIERT VOLLZUGSRECHT?

Inhaltliche Anforderungen an den Neubescheid

Die Vollzugsbehörde muss die **Rechtsauffassung des Gerichtes** nach Wortlaut und Sinn beachten (§ 115 Abs. 4 Satz 2 StVollzG). Sie ist im entschiedenen Einzelfall an die Rechtsauffassung gebunden und hat sich diese erkennbar zu eigen zu machen. Die Rechtsauffassung des

Gerichtes muss sich im Neubescheid wiederfinden lassen.

Die Vollzugsbehörde darf nicht den Eindruck erwecken, dass sie gegen die **Bindungswirkung der gerichtlichen Entscheidung** opponiert.¹⁰ Daher ist es nicht ausreichend, Absätze des Altbescheides umzustellen. Auch pauschale Formulierungen

zur Beachtung der gerichtlichen Entscheidung können einen solchen Mangel nicht heilen (z. B.: Die Rechtsauffassung des Gerichtes sei „nicht unberücksichtigt geblieben“ oder „in die Abwägung mit einbezogen“ worden).¹¹ In einem Extremfall spricht das Kammergericht sogar davon, ein Bescheid sei inhaltlich eine „Kampfansage“ an die

„Gefangene empfinden es nicht selten als ‚Betrug‘, wenn das Ergebnis dasselbe bleibt, obwohl die Vollzugsbehörde im gerichtlichen Verfahren unterlegen ist.“

Strafvollstreckungskammer gewesen.¹²

Ergebnis des Neubescheids

Beachtet die Vollzugsbehörde die Rechtsauffassung des Gerichtes, darf sie im Neubescheid grundsätzlich zum sel-



ben Ergebnis wie im **Altbescheid** kommen.

Hätte es nach dem Erkenntnisstand im gerichtlichen Verfahren nur noch eine richtige Entscheidung geben können, wäre keine Verpflichtung zum Neubescheid erfolgt. Gefangene empfinden es nicht selten als „Betrug“, wenn das Ergebnis das-

selbe bleibt, obwohl die Vollzugsbehörde im gerichtlichen Verfahren unterlegen ist. Letztlich ist das aber eine Folge des Rechtsschutzsystems.

Das neue Zwangsgeld gegen Vollzugsbehörden (§ 120 Abs. 1 Satz 1 StVollzG)

[Siehe hierzu ausführlich SCHÄFERSKÜPPER, Michael, SCHMIDT, Eike

C., Das neue Zwangsgeld gegen Vollzugsbehörden - Ein unbekanntes Wesen -, auszugsweise Zweitveröffentlichung in: Justiznewsletter der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges, Jahrgang 11, Ausgabe 21, Oktober 2014, S. 9 bis 13.]

Schlusswort

In drei Teilen sind die **Grundlagen des Vollzugsrechtes** als „Fortsetzungsroman“ dargestellt worden. Diese Einführung soll es auch den Seiteneinsteigern im Vollzug ermöglichen, sich in der fremden Materie zurechtzufinden. Die Themen waren die vollzugsrechtlichen „Grundrechenarten“ und nicht

*Seminarempfehlung:
„Alles was Recht ist -
Vollzugsrecht für Führungskräfte“ vom 13.
bis 14. September
2016 in Hameln*

der dreifache verfassungsrechtliche Salto. Im Idealfall bildet diese Einführung eine Landkarte, die man in Teilen immer wieder zu Rate zieht. ...

Eine zweidimensionale Landkarte kann aber nicht mit der dreidimensionalen Wirklichkeit wetzeln. Gerade das **Vollzugsrecht ist wesentlich**

komplexer, als man auf den ersten Blick vermutet. Viele andere Rechtsgebiete umfassen nur einen genau definierten Ausschnitt der Wirklichkeit (z. B. das Steuerrecht). Das Vollzugsrecht regelt hingegen - überspitzt gesagt - alle Lebensbereiche der Gefangenen

rund um die Uhr. ... Somit schließt sich der Kreis zum Anfang dieser Einführung. La commedia è finita.

„Das Vollzugsrecht regelt hingegen - überspitzt gesagt - alle Lebensbereiche der Gefangenen rund um die Uhr.“

Quellen:

¹ Vgl. Schmidt/Temming in: Gercke/Julius/Temming/Zöller, Strafprozessordnung, Kommentar, 5. Auflage 2012, § 121 GVG Rn. 10.

² Vgl. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 10. 2. 2009 - 2 Ws 373/08, Rn. 7 m. w. N. unter Aufgabe der

bisherigen Senatsrechtsprechung.

³ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 3. 11. 2010 - 2 BvR 1377/07, Rn. 13 und 16 m. w. N.; siehe auch zum verwaltungsprozessualen Zwangsgeld Pietzner/Möller in: Schoch/Schneider/Bier, Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar,

Stand: 24. Ergänzungslieferung 2012, § 172 Rn. 33.

⁴ Vgl. OLG Celle, Beschl. v. 1. 9. 2010 - 1 Ws 443/10, Rn. 3 m. w. N.

⁵ Vgl. KG, Beschl. v. 22. 8. 2011 - 2 Ws 258 und 260/11 Vollz, Rn. 56 m. w. N.; andere Ansicht LG Hildesheim, Beschl.

v. 25. 6. 2007 - 23 StVK 302/07, Rn. 40 sowie nachgehend OLG Celle, Beschl. v. 22. 8. 2007 - 1 Ws 313/07 (StrVollz) - Veröffentlichung nicht bekannt.

⁶ § 116 Abs. 3 Satz 2 StVollzG verweist nur auf § 114 Abs. 2 StVollzG und nicht auf § 114 Abs. 3 StVollzG; vgl. OLG Celle, Beschl. v. 1. 9. 2010 - 1 Ws 443/10, Rn. 4.

⁷ Vgl. BGH, Beschl. v. 8. 9. 1993 - 5 AR Vollz 37/93 - juris, dort Rn. 2 ff. m. w. N.

⁸ Sachverhalt nach OLG Nürnberg, Beschl. v. 17. 2. 2000 - Ws 45/00 - juris, dort Rn. 15

⁹ Vgl. KG, Beschl. v. 22. 8. 2011 - 2 Ws 258 und 260/11 Vollz, Rn. 41 m. w. N.

¹⁰ Vgl. KG, Beschl. v. 22. 8. 2011 - 2 Ws 258

und 260/11 Vollz, Rn. 55; KG, Beschl. v. 14. April 2010 - 2 Ws 8/10 Vollz u. a., Rn. 22.

¹¹ Vgl. KG, Beschl. v. 22. 8. 2011 - 2 Ws 258 und 260/11 Vollz, Rn. 60.

¹² Vgl. KG, Beschl. v. 22. 8. 2011 - 2 Ws 258 und 260/11 Vollz, Rn. 72.

Kontakt:

Michael Schäfersküpfer

Telefon
(0 22 53) 3 18 - 2 19

E-Mail
michael.schaeferskuepper@fhr.nrw.de

„sick and in prison“

von Christiane Stadie

Der englische *Menschenfreund* John Howard¹ kam vermutlich am 2. September 1726 in einem Stadtteil von London zur Welt. Nach dem frühen Tod seiner Mutter wurde er von seinem äußerst disziplinierten und streng gläubigen Vater John Howard auf eine Schule in Hertford und anschließend zur *John Eames's dissenting academy* nach

London geschickt. Nach seiner Schulzeit sollte er eine Lehre zum Großhandelskaufmann für Lebensmittel beginnen, mit welcher er jedoch unglücklich war. Als im September 1742 sein Vater starb und ihm und seiner Schwester ein beachtliches Vermögen hinterließ, sah er einer doch sehr ungewissen Zukunft entgegen. Er sah sein Leben, als ein

Leben ohne Berufung an. Howard brach die Lehre ab und orientierte sich neu. Er studierte zu seinem Vergnügen Physik und Medizin.² Für ihn spielte jedoch das idealisierte, modische, aristokratische Leben eine eher untergeordnete Rolle, obwohl ihm solch ein Lebensstandard finanziell sicherlich keine Probleme bereitet hätte. Sein calvinisti-

scher Glaube und ruhiger Charakter ließen Howard nicht zu einem Lebemann werden, welcher in dieser Zeit häufig anzutreffen war. Nachfolgendes Zitat aus *The life of the late John Howard* (1790) verdeutlicht, dass Howard schon in jungen Jahren einen anderen Weg beschreiten sollte:

“Young Howard was reared in the strict principles of a Dissenter: And

*in the course of such an education, and aided by a congenial mind, he imbibed the seeds of that independance and obstinacy of opinion, which held such uncontrolled influence over the process of his future life.”*³

Trotz des jungen Alters sah er in seiner Person eine große Verantwortung seinem Umfeld und der armen Bevölkerung

gegenüber. Jedoch sollte sein Wirkungskreis zunächst sehr übersichtlich bleiben, in dem er durch sein Vermögen finanzielle Erleichterung schaffen konnte. Howard soll über die Jahre bis zu 30.000 £ seines eigenen Vermögens für diese Art der Nächstenliebe ausgegeben haben.

In der weiteren Zeit ließ es sich John Howard doch nicht nehmen, dem

Ideal eines gebildeten Reisenden nachzustreben. Er begab sich 1748 auf eine *Grand Tour* durch Europa. Nach seiner Rückkehr kam er in einer Herberge in Stoke Newington unter, wo er schwer erkrankte. Gesund gepflegt von der hiesigen Wirtin Sarah Loidore⁴, heiratete er die ca. 30 Jahre ältere Wit-

we aus Dankbarkeit. Ihre Ehe sollte nur von kurzer Dauer sein, da sie bereits drei Jahre später 1755 starb.

Um die schwerwiegenden Folgen des Erdbebens in Lissabon zu studieren und zu begutachten begab sich Howard auf die Reise dorthin, allerdings sollte er dort nicht ankom-



Christiane Simone Stadie
M. A., derzeit Promotionsstipendiatin am DFG Graduiertenkolleg „Kulturkontakt und Wissenschaftsdiskurs“ der Universität Rostock und HMT Rostock



Graduiertenkolleg der Universität Rostock

DAS REFORMBESTREBEN DES PHILANTHROPS JOHN HOWARD

men. Wie heißt es in einem Conversations-Lexikon zu seiner Person:

„Die Begierde, das von dem bekannten fürchterlichen Erdbeben zerstörte Lissabon zu sehen, bewog ihn 1756 zu einer Reise dahin; sein Schiff fiel einem Französischen Kaper in die Hände, und er mußte einige Monate lang zu Brest und Cadix als Gefangener in den abscheulichsten Kerkern schmachten.“⁵

Die zweimonatige Gefan-

genschaft mit unhaltbaren hygienischen Zuständen sollte für Howard zu einem Schlüsselerlebnis werden. Durch einen Gefangenenaustausch gelang ihm die Rückkehr nach England. Dort schilderte er die unzumutbaren Zustände während der Gefangenschaft. Im Mai 1776 wurde er zu einem Mitglied der Royal Society ernannt und bezog seinen Wohnsitz in Cardington (Bedfordshire). Am 25.

April 1758 heiratete er Henriette Leeds von Croxton. Jedoch sollte auch diese Ehe nur ein paar Jahre währen. Henriette starb vier Tage nach der Geburt des gemeinsamen Sohnes John. Von 1767 bis zu seinem Tod 1790 unternahm Howard mindestens 12 längere Reisen quer durch das Vereinigte Königreich, Irland und das europäische Festland. Die Erziehung und Beziehung zu seinem Sohn litt unter der

„Die zweimonatige Gefangenschaft mit unhaltbaren hygienischen Zuständen sollte für Howard zu einem Schlüsselerlebnis werden.“

Lebensaufgabe seines Vaters.

Howard, so scheint es, hat seine wahre Bestimmung durch seine Gefangenschaft gefunden. Gepaart mit seiner Religiosität, der finanziellen Unterstützung von Hilfebedürftigen und dem Pflichtgefühl der Allgemeinheit gegen-



John Howard (1726 - 1790)
1789 gezeichnet von
Mather Brown“

über, machte sich Howard nun an die Arbeit. Nach den ersten Reisen durch die Niederlande, Deutschland, Italien, der Schweiz, Wales und Irland, auf denen er die allgemeinen Zustände in Gefängnissen und Hospitälern dokumentierte, trat er mit seinen Eindrücken in Berichten an die

Öffentlichkeit. Auf seinen Reisen bspw. durch britische Gebiete traf er in hiesigen Gefängnissen ähnliche Verhältnisse an, wie zu seiner Zeit in Gefangenschaft. Dies war für den *Menschenfreund* nur schwer hinnehmbar und so verschrieb er sich der Reform des Strafvollzuges und der Verbesserung der hygienischen Zustände im Gefängnis.

Howard wurde daraufhin

1773 zum Sheriff von Bedford ernannt. Von diesem Moment an begannen seine intensiven Reformversuche. Nach seiner Ernennung zeigte er die Not in den Anstalten auf und ließ viele Insassen auf ihren Status hin überprüfen. Bereits 1774 befasste sich das *House of Commons* mit den Anregungen und Ideen von Howard.

Bevor ich auf Näheres

eingehende, möchte ich kurz etwas zur Institution Gefängnis zu jener Zeit darlegen. Auf eine Erläuterung zum Status der Hospitäler wird an dieser Stelle verzichtet.

Vereinfacht dargestellt muss man zwischen zwei Arten von Gefängnissen unterscheiden: 1.) Strafgefängnis und 2.) Verwahrungsgefängnis.⁶ Im Strafgefängnis muss ein Verurteilter

Seminarempfehlung:

„Knastkonflikte verstehen, aktiv klären oder klären lassen...“
vom 31. August. bis
1. September 2016
in Hameln

seine Strafe antreten und diese ableisten. Hierbei kann diesem auch Arbeitsdienst auferlegt worden sein. Das Bilder-Conversations-Lexikon beschreibt ein Verwahrungsgefängnis wie folgt: „Personen, welche nur der gegen sie eingeleiteten Untersuchung wegen in Haft sind, werden in der Regel nur soweit des Gebrauchs ihrer Freiheit beraubt, als nöthig ist, ihr Entkommen zu hindern. Man erlaubt ihnen gewöhnlich die Wahl ihrer

Beschäftigung und ver- gönnt ihnen selbst Ge- nüsse, die sie sich aus eignen Mitteln zu ver- schaffen vermögen, ge- stattet wohl auch den Zutritt von Freunden und Verwandten in das Gefängniß. Die Maßre- geln gegen sie werden nur geschärft, wenn man fürchtet, sie möch- ten Mittel zur Flucht in die Hände bekommen, oder wenn man sie zum Geständniß der aus der Untersuchung offenbar sich ergebenden Schuld

bringen will.“⁷

Die Lebenswirklichkeiten der Insassen, seien sie nun in einem Straf- oder Verwahrungsge- fängnis untergebracht, waren alles andere als positiv. Von den hygienischen Umständen, unter denen die Gefangenen leben und welche Unge- rechtigkeiten sie hinneh- men mussten, beson- ders im Verwahrungsge- fängnis, klingt in dem obigen Zitat nichts an. Die erwähnte Ungerech-

„Die menschenunwürdige Unterbringung bzw. der Umgang mit den Insassen schrien nach Handlungsbedarf.“

tigkeit bezieht sich hierbei auf die Nichtentlassung von Unschuldigen aus der Haft. Gemeint ist hiermit der Umstand, dass der Kerkermeister die jeweili- ge Person, trotz erwiese- ner Unschuld, nicht gehen lassen wollte, da dieser für die Kosten der Unter- kunft und Versorgung auf- zukommen hatte. So ge-

schah es oft, dass un- schuldige Menschen weiterhin im Gefängnis saßen, da sie bzw. ihre Angehörigen die ange- fallene Summe nicht aufbringen konnten.

Diese Summe würde wenn überhaupt nur zu einem kleinen für die entstandenen Kosten

genommen worden. Vielmehr sah der Ker- kermeister diese als Bezahlung an bzw. als Aufbesserung seines Lohnes.⁸

Die menschenunwürdi- ge Unterbringung bzw. der Umgang mit den Insassen schrien nach Handlungsbedarf. Phi-

lanthropen, wie John Ho- ward oder auch später der Gründer der Kaisers- werther Diakonie Theo- dor Fliedner, sollten hier- bei den (menschlichen) Wert eines Insassen völ- lig neu beurteilen. Ho- ward mahnte nicht nur an, das Gefängniswe- sen, sondern auch das Krankenhauswesen zu humanisieren. Auf den vielen Reisen konnte er sich europaweit ein Bild von den aktuellen Um-

ständen machen. Er be- reiste oft das Vereinigte Königreich und Irland, um die dortigen Umstän- de zu prüfen. In seinem Reisetagebüchern bzw. gesonderten Büchern hielt er seine Beobach- tungen in Bezug auf die Unterbringung, Verpfle- gung und die allgemeine medizinische Versor- gung in Gefängnissen und Hospitälern fest. Diese Aufzeichnungen sollten es ihm dann er-

möglichen, Berichte und Empfehlungen zu veröf- fentlichen und so eine Reform in den jeweiligen Institutionen zu ermögli- chen.

Insbesondere in seinem Werk *The State of the Prisons in England and Wales*, welches 1777 in erster Auflage erschien, sollte er ganz deutlich die Lebensumstände in englischen und walisi- schen Gefängnissen

Seminarempfehlung:

„Neben dem Scheinwer- ferlicht II – Außerge- wöhnliche und erfolg- reiche Konzepte und Projekt im Justizvoll- zug“ vom 22. bis 23. Juni 2016 in Göttingen

DAS REFORMBESTREBEN DES PHILANTHROPS JOHN HOWARD

aufzeigen. Eingangs gibt er wieder:

„It was not, I own, without some apprehensions of danger, when I first visited the prisons; and I guarded myself by smelling to vinegar, while I was in those places, and changing my apparel afterwards. This I did constantly and carefully when I began; but by degrees I grew less cautious: not only because use abated the force of noxious impressions upon me, but

also on account of the alteration made in some gaols by the act for preserving the health of prisoners.“⁹

Es wird deutlich, wie dringlich die Lage in den Gefängnissen war. Nicht nur die Wärter waren von den schlechten hygienischen Umständen gefährdet, sondern traf es die Insassen besonders stark, da sie tagtäglich im dem Schmutz hausten. Howard stellt die Notwendigkeit einer

Reform in den Vordergrund und setzt das Leben in einem Gefängnis mit dem Grad an Kultiviertheit einer Nation gleich. Eine hoch kultivierte Nation behandle Menschen nicht derart, daher müsse Abhilfe geleistet werden.¹⁰ Bei seinen Inspektionen begegnete ihm oft die sogenannte „sickness of the house“¹¹, das gaol-fever (Gefängnisfieber) und die small-pox (Pocken). Auch die Versorgung mit Nahrungs-

„Nicht nur die Wärter waren von den schlechten hygienischen Umständen gefährdet, sondern traf es die Insassen besonders stark, da sie tagtäglich im dem Schmutz hausten. Howard stellt die Notwendigkeit einer Reform in den Vordergrund und setzt das Leben in einem Gefängnis mit dem Grad an Kultiviertheit einer Nation gleich. Eine hoch kultivierte Nation behandle Menschen nicht derart, daher müsse Abhilfe geleistet werden.“

mitteln ließ zu wünschen übrig. Eine Mangelernährung schien an der Tagesordnung zu sein, da an die Gefangenen eine „Wassersuppe“ ausgegeben wurde, obwohl ihnen etwas Nahrhaftes zustünde.¹² In manchen Gefängnissen war selbst eine regelmäßige Versorgung mit Wasser nicht gewähr-



leistet. Der Umstand, dass keine Geschlechtertrennung vorhanden war, sollte nicht nur mo-

ralische, sondern vielmehr medizinisch-hygienische Probleme auf tun.

„[...] All sorts of prisoners together; debtors and felons; men and women; the young beginner and the old offender [...]“¹³

Es wird deutlich, dass nicht nur keine Geschlechtertrennung vorherrschte, vielmehr wurden einfache Kriminelle mit Mördern zusammengesteckt, welches nicht nur soziale Spannungen nach sich ziehen konnte. Auch das in schwere Eisenketten legen der Gefangenen sollte nach Howards Meinung abgeschafft werden. Ketten seien bei Gehen, Schlafen und Essen hinderlich

und würden Schmerzen und Verletzungen hervorrufen.¹⁴

In seiner Monographie gibt Howard darüber hinaus Ratschläge für das richtige Management und den Bau eines Gefängnisses. So schlägt er vor, dass eine derartige Institution an einem Flusslauf liegen sollte, da dadurch eine gute Luftzufuhr für die Gebäude gewährleistet

sei. Falls dies nicht möglich sei, sollten die Gefängnismauern nicht zu hoch gebaut werden, um eine ausreichende Luftzirkulation zu ermöglichen.¹⁵ Des Weiteren zeigt er Grundlegendes auf, welches für einen menschlichen Umgang miteinander notwendig sei. Hierzu gehört zum Beispiel die Auswahl des Personals.

„The first care must be

Seminarempfehlung:

*„Die Rolle der Emotionen in der Führung“
vom 9. bis 10. August
2016 in Celle*

*to find a good men for a Gaoler; one that is honest, active, an humane.*¹⁶

Dieser Kerkermeister müsse nicht nur über Menschlichkeit verfügen, sondern er solle diese mit einem guten Maß von Autorität kombinieren können, um allerhand Laster unterbinden zu können. Eine gute und angemessene Bezahlung soll die Gefangenen vor Ungerechtigkeiten schützen. Howard vertrat ebenfalls die Geschlechter-

trennung und die Einführung einer Kapelle mit regelmäßigem Gottesdienst. Dazu sollten die Insassen die Möglichkeit erhalten, in einer Bibel oder einem Betbuch zu lesen. Es kann konkludiert werden, dass ein Gefängnis nach Howards Vorstellungen größer, offener und somit sauberer und gesünder sein würde. Der Umgang mit den Gefangenen würde geordneter und menschlicher ablaufen. Die medi-

zinische Versorgung werde gewährleistet und die allgemeine Hygiene durch z. B. regelmäßige Bäder erheblich verbessert. Die gesamte Organisation des Gefängnisses würde eine verbesserte Struktur erhalten mit Überprüfungsinstanzen, welche der Willkür von Personal vorbeugt. Howard verdeutlicht, dass die Qualität eines Gefängnisses mit den Qualitäten des Kerkermeisters steht und fällt.

„Es kann konkludiert werden, dass ein Gefängnis nach Howards Vorstellungen größer, offener und somit sauberer und gesünder sein würde.“

Howards Leben war nicht immer einfach: der frühe Verlust seiner Eltern, mehrere schwere Erkrankungen und der Verlust von zwei Ehefrauen. Mehrfach stellte er Bedürfnisse Anderer über seine eigenen. Auch nach dem Verlust seiner einzigen Schwester im April 1777, dachte er an

die Allgemeinheit – insbesondere an die Notwendigkeit der Veränderung der Zustände in den Gefängnissen. So verkaufte er das Haus der Schwester und finanzierte mit dem Erlös weitere Reformbestrebungen im Bereich des Gefängniswesens.

Seine letzte Reise führ-

te ihn 1789 nach Osteuropa, wo er sich in Cherson auf der Krim mit einem Fieber ansteckte und an diesem starb. Zum Gedenken an Howard wurde ihm nicht nur vor Ort eine Statue gewidmet, sondern er wurde des Weiteren mit selbiger in der St. Pauls Kathedrale in

London geehrt. Howard trat für die Reformation des allgemeinen Gefängniswesens ein und zeigte Alternativen auf, welche angenommen wurden und eine neue Gesetzgebung zur Folge hatte. Ein humaner Strafvollzug war sein Ziel, welches er erreichte und andere, über die Landesgrenzen hinweg beeinflusste.

Quellen:

¹ Geburtsjahr und Geburtsort variieren zwischen den Jahren 1725 bis 1727 und den Vororten/Stadtteilen Hackney, Clayton und Lower Clapton. Nachfolgende biographische Daten und allgemeine Informationen basieren auf hauptsächlich auf: [http://en.wikisource.org/wiki/Howard,_John_\(1726%3F-1790\)_\(DNB00\)](http://en.wikisource.org/wiki/Howard,_John_(1726%3F-1790)_(DNB00)), Zugriff: 24.07.2013. Anderweitige Quellen wer-

den gesondert angeführt.

² o. V.: John Howard, in: o. Hg.: Conversations-Lexikon oder kurzgefaßtes Handwörterbuch (1809-1811), Bd. 2, S. 218, <http://www.digitale-bibliothek.de/band131.htm>, Zugriff: 24.07.2013.

³ o. Hg.: The life of the late John Howard. Esquire, LL.D. and F.R.S., Newcastle 1790, S. 2.

⁴ Es werden in unterschiedlichen Quellen verschiedene Namen genannt. Diese variieren zwischen Loidore, Lardeau und Lordore. Diese Varianten können vermutlich auf Übersetzungs- bzw. Deskriptionsfehler zurückgeführt werden.

⁵ o. V.: John Howard, in: o. Hg.: Conversations-Lexikon oder kurzgefaßtes Handwörterbuch (1809-1811), Bd. 2, S.

218, <http://www.digitale-bibliothek.de/band131.htm>, Zugriff: 24.07.2013.

⁶ o. V.: Gefängnis, in: o. Hg.: Bilder-Conversations-Lexikon, Bd. 2, S. 157, (<http://www.digitale-bibliothek.de/band146.htm>, Zugriff: 29.07.2013.

⁷ Ebd.

⁸ „Pay or strip“, are the fatal words. I say fatal, for they are so to some; who having no money, are obliged to give up part of their scanty apparel [...].“, in: Howard, John: The State of the Prisons in England and Wales, Warrington 1777, S. 25.

⁹ Ebd., S. 5.

¹⁰ „The jounies were not undertaken for the traveller's amusement; and

the collections are not published for general entertainment; but for the perusal of those who have it in their power to give redress to the sufferers. The writer begs his reader to excuse the frequent egotism; which he did not know to avoid, without using circumlocutions that might have been more disgusting.“,

in: Ebd., S. 6.

¹¹ Ebd., S. 2f.

¹² „The same complaint, want of food, is to be found in many country-gaols. In about half these, debtors have no bread; although it is granted to the highwayman, the house-breaker, and the murderer; and medical assistance, which vis pro-

vided for the latter, is withheld from the former. In many of these Gaols, debtors who would work are not permitted to have any tools, left they should furnish felons with them for escape or other mischief. I have often seen those prisoners eating their watersoup [...] and heard them say, 'We

are locked up and almost starved to death‘.“, in: Ebd., S. 9.

¹³ Ebd., S. 15.

¹⁴ Vgl. Ebd., S. 27.

¹⁵ Vgl. Ebd., S. 40f.

¹⁶ Ebd., S. 49.

Kontakt:

Christiane S. Stadie

E-Mail

christianestadie@yahoo.de

Internet

<http://www.gk-kulturrkontakt.uni-rostock.de/kollegiaten-und-stipendiaten/christiane-stadie/>

Tagungsbericht zum neunten „Bundesweiten Forum: Sicherungsverwahrung“ am 23./24. November 2015 in Celle

von Jacqueline Marquardt

Das diesjährige Forum Sicherungsverwahrung fand am 23. und 24. November 2015 im gut gefüllten Tagungssaal des Bildungsinstituts in Celle statt und das Programm versprach eine abwechslungsreiche Verzahnung von Theorie und Praxis. So interdisziplinär wie sich die Liste der Re-

ferenten darstellte, bestand auch die Zuhörerschaft aus einer Mischung von engagierten Forschern und vor allem erfahrenen Praktikern. Unter den 60 Teilnehmern waren Vertreter aus 13 Bundesländern und sogar aus Österreich.

Nach einem einleitenden

Grußwort und einem kurzen Überblick über den Tagungsablauf stellte Dr. Stefan Suhling (Leiter des Kriminologischen Dienstes Niedersachsen) den ersten Vortragenden, Prof. Dr. Axel Dessecker von der Kriminologischen Zentralstelle vor. Herr Dessecker verdeutlichte im ersten



Jacqueline Marquardt

Praktikantin im *Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges - Kriminologischer Dienst* und studiert *Rechtspsychologie* an der *SRH Heidelberg*

Teil seines Vortrags die rechtlichen Änderungen der letzten Jahre, die zu einem einschneidenden Wandel im Vollzug der Sicherungsverwahrung (SV) geführt haben. Trotz leicht abweichender Ländergesetze sehen alle Regelungen eine individuelle und intensive Behandlung der Untergebrachten vor, die vor allem der Minderung der individuellen Gefährlich-

keit jedes Einzelnen dienen soll. Da die Untergebrachten ihre Schuld bereits durch die Verbüßung einer Freiheitsstrafe abgegolten haben, seien sie „nur“ wegen der ihnen unterstellten Gefährlichkeit untergebracht und würden deshalb ein sogenanntes

„Sonderopfer“ erbringen, so Herr Dessecker. Nach diesem juristischen Überblick wurden im zweiten

Teil des Vortrags ausgewählte Ergebnisse der bundesweiten Erhebung der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) zum Vollzug der SV vorgestellt. Diese Erhebung erfolgte erstmals am 31.3.2014 für alle Sicherungsverwahrten und Strafgefangenen mit vorbehaltener oder angeordneter SV. Zunächst erfolgte eine Darstellung der Falldaten aus der

Strafverfolgungsstatistik. Laut diesen Daten sinken seit einigen Jahren die Verurteilungen zur SV und Herr Dessecker vermutet stattdessen eine erhöhte Verurteilungsrate zur vorbehaltenen SV, dies wird in der Statistik jedoch nicht abgebildet und daher kann diese Vermutung derzeit nicht verifiziert

werden. Aus der ersten Erhebung der KrimZ gehe bisher hervor, dass in der Bundesrepublik zum Stichtag (31.03.2014) insgesamt 509 männliche und eine weibliche Erwachsene in der SV untergebracht seien. Mit einem Schmunzeln erklärte Herr Dessecker, dass die Untergebrachten zum größten Teil dort

seien, „wo sie hingehörten“ und spielte damit auf die Belegung der zuständigen Anstalten bzw. Abteilungen an: über 80% befinden sich in den zuständigen Abteilungen, die übrigen Untergebrachten seien z.T. in sozialtherapeutischen Abteilungen oder im offenen Vollzug untergebracht. Bezogen auf die



Das bundesweite Forum findet jährlich in den Räumlichkeiten der *Führungsakademie* in Celle statt

Strukturmerkmale der Anstalten zeigte Herr Dessecker außerdem, welche personellen Kapazitäten bundesweit zur Verfügung stehen, um die Untergebrachten zu betreuen bzw. zu beaufsichtigen und wie viele Stellen demgegenüber tatsächlich besetzt seien. Im letzten Teil seiner Präsentation ging es ihm um Falldaten der Untergebrachten bzw. der Gefan-

genen mit angeordneter/vorbehaltener SV (bundesweit 1099 Personen). So stellte er Daten zum Alter und zur Häufigkeit der einzelnen Deliktategorien vor und stellte auch die Häufigkeit der Eignung für bestimmte vollzugsöffnende Maßnahmen den tatsächlich gewährten Lockerungen gegenüber. Auffällig hierbei war, dass die Differenz

zwischen Eignung und Durchführung bei „niedrigschwelligen“ Lockerungen größer war als bei weniger niedrigschwelligen Lockerungen, d.h. die meisten Untergebrachten zwar für Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit geeignet waren, bei einem großen Teil (ca. 100 Personen) diese Ausführungen jedoch nicht zustande kamen

„Auffällig hierbei war, dass die Differenz zwischen Eignung und Durchführung bei „niedrigschwelligen“ Lockerungen größer war als bei weniger niedrigschwelligen Lockerungen, d.h. die meisten Untergebrachten zwar für Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit geeignet waren, bei einem großen Teil (ca. 100 Personen) diese Ausführungen jedoch nicht zustande kamen.“

(über mögliche Gründe wurde an dieser Stelle



auch mit den Teilnehmern diskutiert). Demge-

genüber waren für weitreichende Lockerungen, wie dem offenen Vollzug, nur wenige Verwahrte geeignet (19 Personen), bei einem Großteil dieser Personen konnte diese vollzugsöffnende Maßnahme allerdings durchgeführt werden. Eine ähnliche Diskrepanz ließ sich auch zwischen dem Bedarf an speziellen Behandlungsmaßnahmen

und der tatsächlichen Teilnahme erkennen. An dieser Stelle gaben viele Teilnehmer Hinweise, um diese Diskrepanz zu erklären: Demnach würde vieles mit der geringen Motivation der Untergebrachten zusammenhängen, aber auch die Eignung zu einer Maßnahme spiele eine Rolle – Untergebrachte mit einem hohen Bedarf an einer bestimmten

Maßnahme können aus unterschiedlichsten Gründen gerade dafür nicht geeignet sein. Abschließend sagte Herr Dessecker, dass sich aus den bisher erhobenen und ausgewerteten Daten ein heterogenes Bild der Entwicklung und Entlassung von Sicherungsverwahrten ergebe und man die kommenden Auswertungen abwarten müsse, um weitere Schlüsse ziehen

zu können.

Nach einer Mittagspause ging es mit dem Vortrag von Dr. Michael Stiels-Glenn weiter, der sich mit dem Thema der Motivierung von Sicherungsverwahrten und Bediensteten befasste. Herr Dr. Stiels-Glenn ist Therapeut und Supervisor und ist sowohl für den Straf- als auch den Maßregelvollzug selbst-

ständig tätig. Zunächst machte Herr Stiels-Glenn noch einmal auf die Auswirkungen medialer Diskurse zur Unterbringung und Entlassung von als gefährlich geltende Menschen aufmerksam. Jeder Mensch besitze eine Meinung zu dieser Thematik und an diesem Standpunkt mache sich auch der subjektive Blickwinkel fest. Die ei-



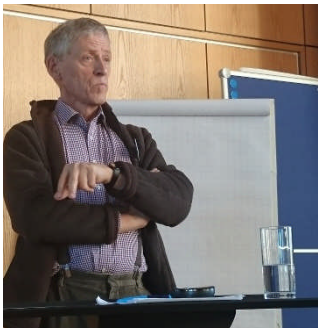
Seminarempfehlung:
„Bundesweites Forum: Sicherungsverwahrung“
vom 21. bis 22.
November 2016 in Celle

gene Meinung und daher auch die Wahrnehmung der eigenen Arbeit im Justizvollzug seien also stark von der konstruierten Wahrheit der Medien und dem gesellschaftlichen Druck „Jeder Rückfall ist einer zu viel“ geprägt. Gerade vor diesem Hintergrund sei es daher von großer Wichtigkeit, auch den erfahrenen Mitarbeitern in der Praxis regelmäßig zu verdeutli-

chen, dass die Strafe für ein begangenes Unrecht der Entzug der Freiheit sei, die Maßregeln (und so auch die SV) dagegen keine Strafen im engeren Sinne seien, denn sie dienen nicht der Sühne. Maßregeln werden vollzogen, weil die Gesellschaft von einer Person zukünftig weitere schwere Straftaten befürchtet und dies durch die Verhängung

der Maßregel zu verhindern versucht. Dieser weitere Entzug der Freiheit nach der Strafe wird von vielen Untergebrachten als ungerecht empfunden und dies sei auch der Grund, weshalb viele der Untergebrachten nur wenig Motivation zur Mitarbeit oder zu einem freundlichen Umgang mit den Bediensteten aufbringen würden. Diese Aus-

„Die eigene Meinung und daher auch die Wahrnehmung der eigenen Arbeit im Justizvollzug seien also stark von der konstruierten Wahrheit der Medien und dem gesellschaftlichen Druck „Jeder Rückfall ist einer zu viel“ geprägt.“



gangslage, so beschreibt Herr Stiels-Glenn, würde bei den meisten Untergebrachten, aber auch bei den Bediensteten zu Missverständnissen und

einer Verkennung der eigentlichen Problematik führen. Viele Verwahrte würden sich durch die Mitarbeiter nicht richtig eingeschätzt fühlen, denn es würden nur die Verstöße in der Akte dokumentiert werden, aber es gebe keine Einträge, wenn ein Tag unauffällig verlaufe – dies würde zu einem verzerrten Bild führen. Auf der anderen Seite gebe es

auf Seiten der Mitarbeiter auch Faktoren, die zu einer Verkennung der grundlegenden Problematik führen würden: Viele Bedienstete erfahren durch ihre Arbeit auch Einschränkungen in ihrem Privatleben oder sind durch personelle Engpässe überarbeitet. Herr Stiels-Glenn verdeutlicht, dass derartige Einflüsse auf beiden Seiten einen empathischen

Perspektivwechsel erschweren bzw. teilweise unmöglich machen würden. Ergebnis seien auf beiden Seiten erhebliche Missverständnisse, denn da beide Seiten aufgrund ihrer (fälschlichen) Annahmen agieren, würde das Verhalten des Gegenübers systematisch fehlinterpretiert. So würde das Verhalten des Untergebrachten vor-

„Dissozialität geschehen“ werden und nicht als normale Reaktion auf die speziellen Bedingungen der Unterbringung zurückgeführt werden. Als erster Schritt für einen Ausweg aus dieser Dynamik wäre es nach Auffassung von Herrn Stiels-Glenn hilfreich, wenn die Bediensteten ein Gespür für die „gefühlte“ Ungerechtigkeit der Unterge-

brachten entwickeln würden, da sich die Fronten sonst verhärten könnten. Zudem müsse man aber auch den Druck auf die Bediensteten reduzieren, weg von den Erwartungen „kein Rückfall“, hin zu einem erweiterten Präventionsparadigma. Trotz alledem betont Herr Stiels-Glenn, dass es die Aufgabe der Mitarbeiter sei, die Unter-

„Zudem müsse man aber auch den Druck auf die Bediensteten reduzieren, weg von den Erwartungen „kein Rückfall“, hin zu einem erweiterten Präventionsparadigma.“

gebrachten zu motivieren an sich zu arbeiten und sich positiv zu verändern. Dafür sollten Mitarbeiter gezeigtes Verhalten nicht sofort beurteilen, sondern es besser beobachten und „verstehen lernen“ (≠ billigen), zudem sollten sie Missverständnisse schneller erkennen und ansprechen. Da sich die Mitarbeiter und die Unterbrachten in einer Art „Schicksalsgemeinschaft“

befänden, würde demnach alles auf Verhandlungen mit den Unterbrachten hinauslaufen, um ihn zu motivieren. Dieser Aufwand würde sich bewähren, da die „Arbeit mit den Knackis lohnenswert & spannend“ sei, so die Abschlussworte von Herrn Stiels-Glenn.

Als dritter Vortragender gab Dr. Stefan Suhling einen Input zum aktuel-

len Forschungsstand bezogen auf die Behandelbarkeit von „Hochrisikotätern“. Gleich zu Beginn wies er auf die uneinheitliche Definition dieser Klientel hin: Weder in Wissenschaft noch im allgemeinen Verständnis gebe es einen Konsens dazu; die wissenschaftliche Definition fokussiere zumeist auf die Ergebnisse eines statistisch orientierten

„Insgesamt sei die Behandlungsforschung bei Hochrisikotätern daher ein eher Forschungsfeld mit wenigen Studien und vielen Studien mit mäßiger methodischer Qualität.“

Risikoinstrumenten. Dies sei das erste Forschungsproblem, daneben gebe es aber auch noch weitere Hindernisse – Hochrisikotäter sind an sich schon selten und durch den zumeist gesetzlich vorgeschriebenen Behandlungsbedarf würde es oftmals an einer passenden Kontrollgruppe (unbehandelter Personen) fehlen. Zudem käme es, aufgrund der



langen Zeit bis zur Entlassung dieser Klientel, zu derart langen Beobachtungszeiträumen, dass dieser Forschungsbereich für Universitäten nur von gerin-

gem Interesse sei. Insgesamt sei die Behandlungsforschung bei Hochrisikotätern daher ein eher Forschungsfeld mit wenigen Studien und vielen Studien mit mäßiger methodischer Qualität. Dennoch konnte Herr Suhling einzelne internationale Studien zu dieser Thematik vorstellen, die sich mit der Evaluation spezieller Behandlungsmaßnahmen

für Hochrisikotäter befassen. Die Ergebnisse zeigen zu einem Teil positive Tendenzen, auch bei Personen mit „Psychopathy“, aber die Vergleichbarkeit der Programme und die Qualität der Studien sei noch zu gering, um endgültig von einer Behandelbarkeit oder Unbehandelbarkeit von dieser Klientel zu sprechen. Es gebe also keine wissenschaftlich

überzeugenden Belege für oder gegen die Behandelbarkeit von Personen mit „Psychopathy“; mehr aussagekräftige Studien müssten durchgeführt werden. Was jedoch alle erfolgreichen Programme für diese spezielle Klientel ausmache, seien die Orientierung an den RNR-Prinzipien, gut ausgebildete Bedienstete, ein gemeinsames

Fallverständnis und Handlungskonzept im Team, regelmäßige Supervision und eine intensive Behandlung.

Abgerundet wurde der erste Tag des Forums Sicherungsverwahrung durch Herrn Fischer und Frau Dr. Reinhold, die die Abteilung für SV der JVA Rosdorf (Niedersachsen) und insbesondere das neu

„Es gebe also keine wissenschaftlich überzeugenden Belege für oder gegen die Behandelbarkeit von Personen mit ‚Psychopathy‘...“

eingeführte Differenzierungskonzept vorstellten. Nach einem Überblick über Strukturmerkmale der Abteilung lag das Hauptaugenmerk auf der konzeptionellen Entwicklung der Abteilung, die zu einer höheren sozialen Interaktion zwischen den Untergebrachten führen sollte. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde im Sommer 2015 eine Binnendifferenzierung einge-



führt und in dem Zuge intern eine „Motivierungsgruppe“ (Fokus: Behandlungsmotivation schaffen bzw. erhöhen), eine „Aktivierungsgruppe“ (Fokus: Tagesstruktur & soziale Kom-

petenzen fördern) und eine „sozialtherapeutische Wohngruppe“ (Fokus: Therapiestruktur, ähnlich einer sozialtherapeutischen Abteilung) geschaffen. Trotz dieser Einteilung

„... das Prinzip grundsätzlicher Durchlässigkeit, welches bedeutet, dass jeder Verwahrte in jede Gruppe wechseln kann, wenn dies angezeigt ist oder er dorthin von den Bewohnern eingeladen wird.“



und der damit verbundenen Bewegungseinschränkungen im Haus gilt in der ganzen Abteilung das Prinzip grundsätzlicher Durchlässig-

keit, welches bedeutet, dass jeder Verwahrte in jede Gruppe wechseln kann, wenn dies angezeigt ist oder er dorthin von den Bewohnern

eingeladen wird. Lockerungen und Entlassungen sind weiterhin aus jeder Gruppe möglich. Nach anfänglicher Skepsis gegenüber diesem Konzept würde mittlerweile jedoch eine allgemeine Akzeptanz für die Binnendifferenzierung vorherrschen. Nach der Präsentation kam es seitens der Tagungsteilnehmer, die in ihrer Abteilung bereits selber

eine Binnendifferenzierung „mitgemacht und auch wieder abgeschafft“ haben, zu vielen interessierten Nachfragen und Diskussionsbeiträgen.

Der zweite Tag des Forums Sicherungsverwahrung begann mit einer weiteren Präsentation einer Abteilung für SV – diesmal von der JVA Schwalmstadt (Hessen). Zunächst präsentierte

Herr Merle ausgewählte Strukturmerkmale der Abteilung (aktuelle Belegung, Unterkunftsausstattung etc.) und Merkmale der Untergebrachten. Neben einem breiten Behandlungsangebot können die Untergebrachten bei passender Eignung auch an abteilungsübergreifenden Ausbildungen teilnehmen oder in Projekten der Bediensteten mitma-



chen – so nehmen z.B. einige Verwahrte an einem „Bienenprojekt“ mit einem ausgebildeten Imker teil und „machen das, was man dabei so tut“, erklärte Herr Merle mit einem Schmunzeln.

Am Ende des Vortrags betonte Herr Merle noch die effektive Zusammenarbeit mit der Forensisch-psychiatrischen Ambulanz in Haina, mit der sie die Entlassung der Untergebrachten gut vorbereiten könnten.

Im Anschluss daran stellte Herr Guder die Abteilung für SV der JVA Tegel (Berlin) vor. Diese wurde Ende 2014 in einem Neubau auf dem Gelände der



JVA untergebracht und bietet Platz für 56 Verwahrte. Die Mitarbeiter der Abteilung wurden seither vielfach für die Durchführung verschiedener Maßnahmen (z.B. AGT, R&R, Schuldner-

beratung oder Casemanagement) sowie im Umgang mit verschiedenen Prognoseverfahren qualifiziert; somit übernehmen auch die AVD-Mitarbeiter zunehmend auch Aufgaben der „Milieuthherapie“ und unterstützen die Fachdienste bei Behandlungsmaßnahmen. Auch diese SV-Abteilung pflegt eine enge, kooperative Zusammenarbeit

„Es kommt jedoch auch häufig vor, dass sich andere Institutionen wie die Bewährungshilfe, das Landeskriminalamt oder andere freie Träger an den Entlassungsvorbereitungen beteiligen.“

mit der forensischen Ambulanz in Berlin. Es kommt jedoch auch häufig vor, dass sich andere Institutionen wie die Bewährungshilfe, das Landeskriminalamt oder andere freie Träger an den Entlassungsvorbereitungen beteiligen. Diese Kooperationen waren auch in der anschließenden Diskussion mit den Teilnehmern ein vielbesprochenes Thema.

Nach einer kurzen Pause führte Frau Claudia Knörnschild die Zuhörerschaft mit ihrem Fachvortrag in die Thematik der „Forensischen Schematherapie“ (ST) ein. Frau Knörnschild ist niedergelassene Psychotherapeutin und Sachverständige sowie Trainerin und Supervisorin für Schematherapie. Die Grundlagen der ST bestünden aus (1)

der Annahme, dass die Persönlichkeit eines Menschen aus unterschiedlichen, im Laufe des Lebens gewachsenen Persönlichkeitsanteilen (=Modi) bestehe und (2) dass unerfüllte emotionale Bedürfnisse



in der Kindheit (z.B. sichere Bindung, Autonomie oder Grenzsetzung) zu einem Gefühl von „Scheitern & Leid“ führten. Wenn dieses Gefühl nicht durch die Bezugspersonen begleitet wird, würden Kinder typische Bewältigungsstrategien anwenden: sich fügen, Vermeidung oder Überkompensation. Werden diese Bewältigungsstrategien nicht überwunden,

kann dies in dysfunktionalen (und auch strafbaren) Verhaltensweisen enden. Mit dem Klienten in der ST werden die individuellen Persönlichkeitsanteile sowie die dysfunktionalen Bewältigungs- und Verhaltensstrategien zusammen erarbeitet – ein „Überstülpen“ von Fachbegriffen sollte möglichst verhindert werden. Frau Knörnschild erklär-

te, dass die Klienten auf diese Weise ihre Modi besser begreifen und selber erkennen können, in welcher Situation sie sich in welchem Modus befinden würden. Nach der Konzeptualisierung der individuellen Persönlichkeit werden typische Handlungsverläufe des Klienten aufgedeckt und funktionale Bewältigungsstrategien, also Verhaltensverände-

„Wichtig sei während des gesamten Therapieprozesses eine moralisch neutrale Haltung seitens des Therapeuten, um eine starke therapeutische Beziehung aufbauen zu können.“

runge, erarbeitet. Wichtig sei während des gesamten Therapieprozesses eine moralisch neutrale Haltung seitens des Therapeuten, um eine starke therapeutische Beziehung aufbauen zu können. Trotz des benötigten empathischen Verstehens der Persönlichkeit des Klienten müsse, laut Frau Knörnschild, auch eine empathische Konfrontation stattfinden,

da sich sonst nichts ändern würde. Ziel der ST sei es, das empfundene Leid des Klienten zu heilen, die dysfunktionalen Bewältigungsstrategien zu schwächen bzw. zu begrenzen und die gesunden Persönlichkeitsanteile zu stärken.

Der letzte Vortrag des diesjährigen Forum Sicherungsverwahrung war eine Präsentation

der SV-Abteilung der JVA Burg (Sachsen-Anhalt) durch den Anstaltsleiter Herrn Wurzel. Auch er begann seine Darstellung mit einigen Strukturmerkmalen der Abteilung und machte dann auf die Auswirkungen der Teilprivatisierung der Anstalt auf die tägliche Arbeit mit den Untergebrachten aufmerksam. Eine lokale Besonder-



*Seminarempfehlung:
„Bundesweites Forum:
Sicherungsverwahrung“
vom 21. bis 22.
November 2016 in Celle*



heit sei die „doppelte Zuständigkeit“ der Fachdienste der SV-Abteilung: Sie sind nicht nur für die Untergebrachten zuständig, sondern betreuen auch die Strafgefangenen mit angeordneter SV. Dies soll einen Behandlungsabbruch beim Über-

gang in die SV verhindern und überdies Synergien schaffen.

In einer Abschlussrunde, in der auch Ideen für das kommende Forum Sicherungsverwahrung angebracht wurden, bedankte sich Herr Dr. Suhling für das Engagement der Vortragenden und die Diskussionsbeiträge der Teilnehmer und verwies auf das zehnte Forum Sicherungsverwahrung, das

am 21. und 22.11.2016 wieder in Celle stattfinden wird.

Kontakt:

Jacqueline Marquardt

E-Mail

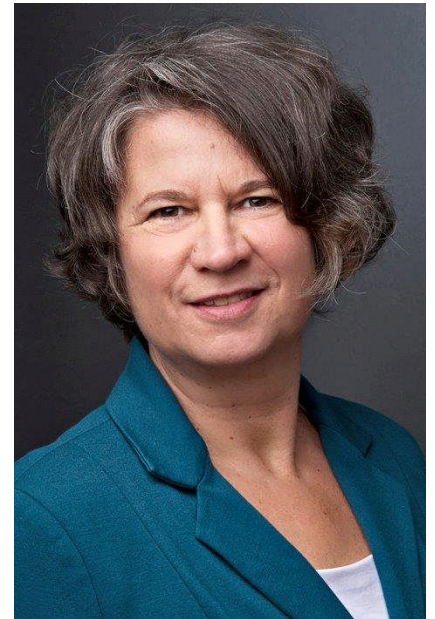
Jacqueline.Marquardt@hochschule-heidelberg.de

Das Team der Führungsakademie ist wieder vollständig!

Seit dem 1. September 2015 vervollständigt Christiane Stark das Team der Führungsakademie.

Die Diplom-Supervisorin und Organisationsberaterin bringt nun ihre Erfahrungen aus der Führungsnachwuchsförderung und der Qualifizierung von Führungskräften niedersächsischer Schulen in die Arbeit der Führungsakademie ein.

Ihr besonderes Interesse gilt den Themen Kommunikation und Führung. Sie kann sich in ihrer Arbeit auf vielfältige Erfahrungen in Organisationsentwicklung beziehen. Die Moderation von Leitbildern, Strategieentwicklungen, Maßnahmenplanungen und Konzeptentwicklungen gehört zu ihrem Repertoire genauso wie das Angebot von Teamentwicklungen und Supervision.



Neue Führungskräfteentwicklungsmaßnahme „In Führung gehen“ ab Januar 2016



Die Führungsakademie bieten ab Januar 2016 eine maßgeschneiderte Seminarreihe für Führungskräfte der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt der Fachrichtung Justiz (ehemals gehobenen Dienst) an.

Unser Führungskräfteentwicklungsmaßnahme „In Führung gehen“ besteht aus sieben Pflicht- und zwei Wahlmodulen. In den Pflichtmodulen entwickeln die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in festen Bezugsgruppen ihre individuellen Selbst- und Führungskompetenzen weiter. In einer Reihe von Wahlmodulen haben sie die Möglichkeit, sich mit weiteren interessanten Themen zu beschäftigen. Im Rahmen der Führungskräfteentwicklungsmaßnahme sollen mindestens zwei Wahlmodule belegt werden. Jedes Pflichtmodul umfasst in der Regel drei Tage, Wahlmodule zwei bis drei Tage. In Regionalgruppen werden sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zwischen den Mo-

dulen treffen, um das erworbene Wissen zu vertiefen und gemeinsam anzuwenden.

Mit jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer werden zudem persönliche Gespräche geführt, in denen persönliche Zielsetzungen für das Training und die eigene Führungsrolle entwickelt und überprüft werden. Nähere Informationen zu diesem Führungskräfte-Training finden Sie in der Anlage. Der Anmeldeschluss für diese Seminarreihe ist der 4. Januar 2016.

Für Rückfragen oder die Übersendung des Programmes stehen wir Ihnen gern und der Telefonnummer 0 51 41 / 59 39 - 469 oder michael.franke@justiz.niedersachsen.de zur Verfügung.

Niedersächsische Staatssekretärin überreicht „Mit Sicherheit führen“-Zertifikate in Celle



Die Staatssekretärin im Niedersächsischen Justizministerium, Stefanie Otte (10. v. l.), hat die Abschluss-Zertifikate im Rahmen einer Abschlussfeier in der Führungsakademie in Celle überreicht. Die fünfzehn Führungskräfte aus sechs Bundesländern nahmen von Januar bis November 2016 an acht dreitägigen Blöcken der Führungskräfteentwicklung für (zukünftige) Anstaltsleitungen im Justizvollzug „Mit Sicherheit führen“ teil.

Die nächsten Veranstaltungen der Führungsakademie (Auszug)

Datum	Thema
16. - 17.02.2016	Führen von altersgemischten Teams
07. - 08.03.2016	„Bauch, Kopf und Schreibtisch“ - Arbeitsorganisation von innen
02. - 03.06.2016	Gewalt im Justizvollzug: Erkennen, Verstehen, Handeln
20. - 21.06.2016	Projektmanagement
22. - 23.06.2016	Neben dem Scheinwerferlicht II - Außergewöhnliche und erfolgreiche Konzepte und Projekte im Justizvollzug
09. - 10.08.2016	Die Rolle der Emotionen in der Führung

Das gesamte **Jahresprogramm 2016** können Sie in Kürze als pdf-Datei
im Internet unter www.fajv.de herunterladen.

Ihre Ansprechpartner für die Bereiche:



Führungsseminare, Personalförderprogramme, Organisationsberatung, Coaching

Rolf Koch

Pädagoge

Telefon:

(0 51 41) 59 39 459

E-Mail:

rolf.koch@justiz.niedersachsen.de



Veranstaltungsorganisation, Marketing, Rechnungswesen, Verwaltung, Newsletter

Michael Franke

Diplom-Kaufmann

Telefon:

(0 51 41) 59 39 479

E-Mail:

michael.franke@justiz.niedersachsen.de



Nachwuchsfördertrainings, Assessment Center, Organisationsberatung, Coaching

Kay Matthias

Diplom-Psychologe

Telefon:

(0 51 41) 59 39 449

E-Mail:

kay.matthias@justiz.niedersachsen.de



Veranstaltungsorganisation, Seminarvorbereitung, Verwaltung

Rita Stadie

Bürokauffrau

Telefon:

(0 51 41) 59 39 489

E-Mail:

rita.stadie@justiz.niedersachsen.de



Nachwuchsfördertrainings, Organisationsberatung, Coaching

Christiane Stark

Diplom Supervisorin und Organisationsberaterin

Telefon:

(0 51 41) 59 39 469

E-Mail:

christiane.stark@justiz.niedersachsen.de

Impressum

ViSdP:

Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges - Führungsakademie -

Fuhsestraße 30

29221 Celle

Internet: www.fajv.de

Redaktion und Layout:

Michael Franke, Führungsakademie

Titelbild:

PHOTOCASE (www.photocase.com)

Auflage:

ausschließlich als pdf-Datei, 50 Druckexemplare